



Brüssel, den 9. November 2015  
(OR. en)

13834/15

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2015/0226 (COD)**

---

EF 198  
ECOFIN 834  
SURE 28  
CODEC 1477

**VERMERK**

---

Absender: Vorsitz/Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Delegationen  
Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die Verbriefung, zur Schaffung eines europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012  
- *Kompromisstext des Vorsitzes*

---

Die Delegationen erhalten nachstehend den ersten Kompromisstext des Vorsitzes zu dem obengenannten Vorschlag.

Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag sind wie folgt gekennzeichnet:  
neuer Text durch **Fettdruck und Unterstrichung**, Streichungen durch [...].

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften über die Verbriefung, zur Schaffung eines europäischen Rahmens für eine einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EC, 2009/138/EC, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

[Platzhalter]

---

<sup>1</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Kapitel 1

### Allgemeine Bestimmungen

#### *Artikel 1*

##### Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung schafft einen allgemeinen Rahmen für Verbriefungen. Sie definiert den Begriff Verbriefung und legt Sorgfaltspflichten ("Due Diligence"), Vorschriften für den Risikoselbstbehalt sowie Transparenzanforderungen für an Verbriefungen beteiligte Parteien wie institutionelle Anleger, Originatoren, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber und Verbriefungszweckgesellschaften fest. Sie schafft zudem einen Rahmen für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen ("STS-Verbriefungen" – **Simple, Transparent and Standardised Securitisations**).
2. Diese Verordnung gilt für institutionelle Anleger, die Verbriefungspositionen eingehen, sowie für Originatoren, [...], Sponsoren, **ursprüngliche Kreditgeber** und Verbriefungszweckgesellschaften.

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) "Verbriefung" eine Transaktion oder eine Struktur, durch die das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird und die die beiden folgenden Merkmale aufweist:
  - (a) die im Rahmen der Transaktion oder der Struktur getätigten Zahlungen hängen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen ab;
  - (b) die Rangfolge der Tranchen entscheidet über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur.

**Eine Risikoposition, die für eine Transaktion oder eine Struktur eine direkte Zahlungsverpflichtung aus der Finanzierung oder dem Betrieb von Sachanlagen schafft, gilt nicht als Risikoposition in einer Verbriefung, selbst wenn die Zahlungsverpflichtungen aufgrund der Transaktion oder der Struktur unterschiedlichen Rang haben;**

- (2) "Verbriefungszweckgesellschaft" ein Unternehmen, eine Treuhandgesellschaft oder [...] eine andere Einrichtung, das/die kein Originator oder Sponsor ist und [...] für den alleinigen Zweck der Durchführung einer oder mehrerer Verbriefungen errichtet wurde, dessen/deren Tätigkeit auf das zu diesem Zweck Notwendige beschränkt ist, dessen/deren Struktur darauf ausgelegt ist, die eigenen Verpflichtungen von denen des Originators zu trennen, und dessen/deren wirtschaftliche Eigentümer die damit verbundenen Rechte uneingeschränkt verpfänden oder veräußern können;
- (3) "Originator" ein Unternehmen, das
  - (a) selbst oder über verbundene Unternehmen direkt oder indirekt an der ursprünglichen Vereinbarung beteiligt war, die die Verpflichtungen oder potenziellen Verpflichtungen des Schuldners bzw. potenziellen Schuldners begründet hat, durch die die Risikopositionen entstehen, die nun Gegenstand der Verbriefung sind, oder
  - (b) Risikopositionen eines Dritten auf eigene Rechnung erwirbt und diese dann [...] veräußert oder einer Verbriefungszweckgesellschaft überlässt;

- (4) "Wiederverbriefung" eine Verbriefung, bei der mindestens eine der zugrundeliegenden Risikopositionen eine Verbriefungsposition ist;
- (5) "Sponsor" ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, das/die kein Originator ist und ein Programmforderungsgedeckter Geldmarktpapiere oder eine andere [...]   
**Verbriefungsstruktur**, bei der Risikopositionen Dritter angekauft werden, auflegt und **unmittelbar oder mittelbar** verwaltet;
- (6) "Tranche" ein vertraglich festgelegtes Segment des mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundenen Kreditrisikos, wobei eine Position in diesem Segment – ungeteilt etwaiger Sicherheiten, die von Dritten direkt für die Inhaber von Positionen in diesem oder anderen Segmenten gestellt werden – mit einem größeren oder geringeren Verlustrisiko behaftet ist als eine Position gleicher Höhe in einem anderen Segment;
- (7) "Programmforderungsgedeckter Geldmarktpapiere" oder "ABCP-Programm" ein Verbriefungsprogramm **einer Verbriefungszweckgesellschaft**, bei dem die **von der Verbriefungszweckgesellschaft innerhalb dieses Programms** emittierten Wertpapiere in erster Linie die Form einesforderungsgedeckten Geldmarktpapiers ("Commercial Paper") mit einer ursprünglichen Laufzeit von maximal einem Jahr haben;
- (8) "Transaktion mitforderungsgedeckten Geldmarktpapieren" oder "ABCP-Transaktion" eine Verbriefung innerhalb eines ABCP-Programms;
- (9) "traditionelle Verbriefung" eine Verbriefung, die mit der [...] Übertragung **des Anteils an** den verbrieften Risikopositionen einhergeht [...], **indem** [...] der Originator das Eigentum an den verbrieften Risikopositionen auf eine Verbriefungszweckgesellschaft **überträgt** oder [...] Unterbeteiligungen an eine Verbriefungszweckgesellschaft **abgibt**. Die ausgegebenen Wertpapiere stellen für [...] **den Originator** keine Zahlungsverpflichtung dar;
- (10) "synthetische Verbriefung" eine Verbriefung, bei der der Risikotransfer durch Kreditderivate oder Garantien erreicht wird und die verbrieften Risikopositionen Risikopositionen des originierenden Instituts bleiben;

- (11) "Anleger" eine Person, die [...] **eine Verbriefungsposition** hält;
- (12) "institutionelle Anleger" Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die nach Artikel 2 der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> in deren Anwendungsbereich fallen, es sei denn, ein Mitgliedstaat hat nach Artikel 5 der genannten Richtlinie beschlossen, die genannte Richtlinie auf die betreffende Einrichtung nicht oder nur teilweise anzuwenden, Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup>, die alternative Investmentfonds (AIF) in der Union verwalten und/oder vertreiben, eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> oder einen intern verwalteten OGAW, der eine nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Investmentgesellschaft ist und nicht eine nach der genannten Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft für seine Verwaltung benannt hat, oder Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. **575/2013** [...];
- (13) "Forderungsverwalter" einen Forderungsverwalter im Sinne des Artikels 142 Absatz 1 Nummer 8 der **Verordnung (EU) Nr. 575/2013**/EG;
- (14) "Liquiditätsfazilität" die Verbriefungsposition, die sich aus einer vertraglichen Vereinbarung ergibt, finanzielle Mittel bereitzustellen, um die termingerechte Weiterleitung von Zahlungen an Anleger zu gewährleisten;

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 10).

<sup>3</sup> Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlament und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

<sup>4</sup> Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

- (15) "revolvierende Risikoposition" eine Risikoposition, bei der die Kreditinanspruchnahme bis zu einem von dem Institut gesetzten Limit durch Inanspruchnahmen und Rückzahlungen nach dem freien Ermessen des [...] **Kreditnehmers** schwanken darf;
- (16) "revolvierende Verbriefung" eine Verbriefung, bei der die Verbriefungsstruktur selbst dadurch revolviert, dass Risikopositionen dem Pool von Risikopositionen hinzugefügt oder entnommen werden, unabhängig davon, ob die zugrundeliegenden Risikopositionen ebenfalls revolvieren oder nicht;
- (17) "Klausel der vorzeitigen Rückzahlung" eine Vertragsklausel bei der Verbriefung revolvierender Risikopositionen oder bei einer revolvierenden Verbriefung, wonach die **Verbriefungspositionen** der Anleger bei Eintritt bestimmter Ereignisse vor [...] **ihrer** eigentlichen Fälligkeit [...] getilgt werden müssen;
- (18) "Erstverlust-Tranche" die nachrangigste Tranche bei einer Verbriefung, die für die verbrieften Risikopositionen eintretende Verluste als Erste trägt und dadurch für die Zweitverlust-Tranche und gegebenenfalls noch höherrangige Tranchen eine Sicherheit darstellt;
- (19)** "**Verbriefungsposition**" eine Risikoposition in einer Verbriefung;
- (20)** "**ursprünglicher Kreditgeber**" das Unternehmen, das die ursprüngliche Vereinbarung geschlossen hat, die die Verpflichtungen oder potenziellen Verpflichtungen des Schuldners bzw. potenziellen Schuldners begründet hat, durch die die Risikopositionen entstehen, die nun Gegenstand der Verbriefung sind.

## Kapitel 2

### Für alle Verbriefungen geltende Bestimmungen

#### *Artikel 3*

Sorgfaltspflichten ("Due Diligence") für institutionelle Anleger

1. Ein institutioneller Anleger überprüft vor Eingehen einer Verbriefungsposition, ob
  - (a) im Falle, dass es sich bei dem Originator oder ursprünglichen Kreditgeber mit Sitz in der Union nicht um ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 handelt, dieser Originator oder ursprüngliche Kreditgeber all seine Kredite auf der Grundlage solider, genau definierter Kriterien und anhand eindeutig festgelegter Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Finanzierung dieser Kredite gewährt und über wirksame Systeme zur Anwendung dieser Kriterien und Verfahren im Einklang mit Artikel 5a verfügt;
  - (aa) im Falle, dass es sich um einen Originator oder ursprünglichen Kreditgeber mit Sitz in einem Drittland handelt, dieser Originator oder ursprüngliche Kreditgeber all seine Kredite auf der Grundlage solider, genau definierter Kriterien und anhand eindeutig festgelegter Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Finanzierung dieser Kredite gewährt und über wirksame Systeme zur Anwendung dieser Kriterien und Verfahren im Einklang mit den Kriterien und Verfahren nach Artikel 5a verfügt;
  - (b) im Falle, dass es sich um einen [...] Originator, Sponsor oder ursprünglichen Kreditgeber mit Sitz in der Union handelt, dieser Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil nach Artikel 4 dieser Verordnung hält und dem institutionellen Anleger den Risikoselbstbehalt im Einklang mit Artikel 5 mitteilt;

- (ba) im Falle, dass es sich um einen Originator, Sponsor oder ursprünglichen Kreditgeber mit Sitz in einem Drittland handelt, dieser Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil hält, der – bestimmt anhand der in Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Methodik – in jedem Fall mindestens 5 % beträgt, und dem institutionellen Anleger den Risikoselbstbehalt mitteilt;
- (c) Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft die nach Artikel 5 dieser Verordnung erforderlichen Informationen in der Häufigkeit und nach den Modalitäten nach Artikel 5 zur Verfügung stellen.

**1a.** Abweichend von Absatz 1 gilt im Falle uneingeschränkt unterstützter ABCP-Transaktionen die Anforderung nach Absatz 1 Buchstabe a für den Sponsor, der überprüft, ob der Originator oder ursprüngliche Kreditgeber, bei dem es sich nicht um ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma handelt, all seine Kredite auf der Grundlage solider, genau definierter Kriterien und anhand eindeutig festgelegter Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Finanzierung dieser Kredite gewährt und über wirksame Systeme zur Anwendung dieser Kriterien und Verfahren verfügt.

2. Ferner führen institutionelle Anleger vor Eingehen einer Verbriefungsposition eine Sorgfaltsprüfung ("Due Diligence") durch [...], die sie in die Lage versetzt, die damit verbundenen Risiken [...] zu bewerten, und prüfen angesichts dieser Risiken zumindest folgende Aspekte:
- (a) die Risikomerkmale der einzelnen Verbriefungspositionen und der zugrundeliegenden Risikopositionen;
- (b) alle strukturellen Merkmale der Verbriefung, die wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Verbriefungsposition haben können, wie etwa vertraglich festgelegte Zahlungsrangfolgen und damit verbundene Auslöserquoten ("Trigger"), Bonitätsverbesserungen, Liquiditätsverbesserungen, Marktwert-Trigger und transaktionsspezifische Definitionen des Ausfalls;

- (c) in Bezug auf Verbriefungen mit der Bezeichnung "STS" **nach Artikel 6** die Erfüllung der in [...] **Kapitel 3 Abschnitte 1 und 3 oder Kapitel 3 Abschnitte 2 und 3** festgelegten [...] Anforderungen. Institutionelle Anleger können sich auf die STS-Meldung nach Artikel 14 Absatz 1 und die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft offengelegten Angaben über die Erfüllung der STS-Anforderungen stützen, **ohne sich allerdings automatisch auf diese Meldungen oder Informationen zu verlassen.**
3. Institutionelle Anleger, die eine Verbriefungsposition eingegangen sind, müssen zumindest
- (a) über **geeignete [...] schriftlich fixierte Verfahren in Bezug auf das** Risikoprofil der Verbriefungsposition [...] und, sofern relevant, [...] **in Bezug auf** ihr Handelsbuch und ihr Anlagebuch [...] verfügen, um die Einhaltung der Absätze 1 und 2 und die Wertentwicklung der Verbriefungspositionen und der zugrundeliegenden Risikopositionen kontinuierlich beobachten zu können. **Sofern diese schriftlich fixierten Verfahren hinsichtlich bestimmter Verbriefungstransaktionen und Arten von zugrundeliegenden Risikopositionen von Bedeutung sind, umfassen** sie [...] die Beobachtung folgender Aspekte: Art der Risikoposition, Prozentsatz der Kredite, die mehr als 30, 60 und 90 Tage überfällig sind, Ausfallraten, Raten der vorzeitigen Rückzahlungen, unter Zwangsvollstreckung stehende Kredite, Erlösquote, Rückkäufe, Kreditänderungen, Zahlungsunterbrechungen, Art der Sicherheit und Belegung, Häufigkeitsverteilung von Kreditpunktbewertungen und anderen Bonitätsbewertungen für die zugrundeliegenden Risikopositionen, branchenweise und geografische Streuung, Häufigkeitsverteilung der Beleihungsquoten mit Bandbreiten, die eine angemessene Sensitivitätsanalyse erleichtern. Sind die zugrundeliegenden Risikopositionen selbst Verbriefungspositionen, so beobachten die institutionellen Anleger auch die Risikopositionen, die diesen Verbriefungen zugrunde liegen;
- (b) – **falls es sich bei der eingegangenen Verbriefungsposition nicht um eine uneingeschränkt unterstützte ABCP-Transaktion handelt** – regelmäßig Stresstests in Bezug auf die Zahlungsströme und Besicherungswerte der zugrundeliegenden Risikopositionen **oder gegebenenfalls in Bezug auf etwaige Verlustübernahmen** durchführen, die **der** Art, **dem** Umfang und **der** Komplexität des Risikos der Verbriefungsposition angemessen sind;

- (c) eine interne Berichterstattung [...] an ihr Leitungsorgan sicherstellen, so dass die wesentlichen Risiken aus **all ihren** Verbriefungspositionen bekannt sind und die aus diesen Anlagen erwachsenden Risiken angemessen gesteuert werden;
- (d) gegenüber ihren zuständigen Behörden auf Verlangen nachweisen können, dass sie in Bezug auf all ihre Verbriefungspositionen über eine umfassende und gründliche Kenntnis der jeweiligen Position und der ihr zugrundeliegenden Risikopositionen sowie über schriftlich fixierte Strategien und Verfahren für das entsprechende Risikomanagement verfügen und **Überprüfungen und Sorgfaltsprüfungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie alle übrigen relevanten** [...] Informationen aufzeichnen;
- (e) im Falle uneingeschränkt unterstützter ABCP-Transaktionen gegenüber ihren zuständigen Behörden auf Verlangen nachweisen können, dass sie in Bezug auf all ihre ABCP-Verbriefungspositionen über eine umfassende und gründliche Kenntnis der Bonität des Sponsors und der Bedingungen der bereitgestellten Liquiditätsfazilität verfügen.**

#### *Artikel 4*

##### Risikoselbstbehalt

1. Der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber einer Verbriefung behält [...] kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5 % **an dieser Verbriefung, der bei der Originierung gemessen und durch den Nominalwert der außerbilanziellen Posten bestimmt wird.** Wenn Originator, Sponsor oder ursprünglicher Kreditgeber sich untereinander nicht darüber geeinigt haben, wer den materiellen Nettoanteil hält, so hält der Originator den materiellen Nettoanteil. Die Vorschriften über den Selbstbehalt dürfen bei einer Verbriefung nicht mehrfach zur Anwendung gebracht werden. [...] Der materielle Nettoanteil darf nicht auf unterschiedliche Träger aufgeteilt werden und nicht Gegenstand von Maßnahmen der Kreditrisikominderung oder -absicherung sein.

Für die Zwecke dieses Artikels wird ein Unternehmen nicht als Originator betrachtet, wenn es für den alleinigen Zweck der Verbriefung von Risikopositionen gegründet wurde oder ausschließlich zu diesem Zweck tätig ist.

2. Lediglich folgende Fälle gelten als Halten eines materiellen Nettoanteils von mindestens 5 % im Sinne des Absatzes 1:
  - (a) das Halten eines Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts jeder an Anleger veräußerten oder übertragenen Tranche;
  - (b) bei revolvierenden Verbriefungen oder Verbriefungen revolvierender Risikopositionen das Halten eines Originator-Anteils von mindestens 5 % des Nominalwerts jeder verbrieften Risikoposition;
  - (c) das Halten eines Anteils von nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Risikopositionen, der mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen entspricht, wenn diese nicht verbrieften Risikopositionen ansonsten im Rahmen der Verbriefung verbrieft worden wären, sofern die Zahl der potenziell verbrieften Risikopositionen bei der Originierung mindestens 100 beträgt;
  - (d) das Halten der Erstverlust-Tranche und – wenn dadurch nicht 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen gehalten werden – erforderlichenfalls weiterer Tranchen, die das gleiche oder ein höheres Risikoprofil aufweisen und nicht früher fällig werden als die auf die Anleger übertragenen oder veräußerten Tranchen, so dass der insgesamt gehaltene Anteil mindestens 5 % des Nominalwerts der verbrieften Risikopositionen entspricht; **oder**
  - (e) das Halten einer Erstverlust-Position von mindestens 5 % jeder verbrieften Risikoposition bei der Verbriefung.

3. Verbrieft eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union im Sinne der Richtlinie 2002/87/EG, ein Mutterkreditinstitut oder eine Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union oder eines ihrer Tochterunternehmen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als Originator oder Sponsor Risikopositionen von einem oder mehreren Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder anderen Finanzinstituten, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, so können die Anforderungen nach Absatz 1 auf der Grundlage der konsolidierten Lage des betreffenden Mutterkreditinstituts, der betreffenden Finanzholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union erfüllt werden.

Unterabsatz 1 findet nur dann Anwendung, wenn die Kreditinstitute, Wertpapierfirmen oder Finanzinstitute, die die verbrieften Risikopositionen begründet haben, selbst die Anforderungen nach Artikel 79 der Richtlinie 2013/36/EU erfüllen und dem Originator oder Sponsor und dem EU-Mutterkreditinstitut, der Finanzholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in der Union rechtzeitig die zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 5 dieser Verordnung erforderlichen Informationen zu übermitteln.

4. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn es sich bei den verbrieften Risikopositionen um Risikopositionen handelt, die gegenüber folgenden Einrichtungen bestehen oder von diesen vollständig, bedingungslos und unwiderruflich garantiert werden:
- (a) Zentralstaaten oder Zentralbanken,
  - (b) regionale und lokale Gebietskörperschaften und öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
  - (c) Institute, denen nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von höchstens 50 % zugewiesen wird,
  - (d) die in Artikel 117 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten multilateralen Entwicklungsbanken.

5. [...]
6. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) arbeitet in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Präzisierung der Anforderung des Risikoselbstbehalts aus, insbesondere im Hinblick auf:
  - (a) die Modalitäten für das Halten von Risiken nach Absatz 2, einschließlich der Einhaltung der Auflagen durch eine synthetische oder Eventual-Halteform,
  - (b) die Messung der in Absatz 1 genannten Höhe des Selbstbehalts,
  - (c) das Verbot der Absicherung oder Veräußerung des gehaltenen Anteils,
  - (d) die Voraussetzungen für den Selbstbehalt auf konsolidierter Basis nach Absatz 3,
  - (e) [...].

Die EBA übermittelt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [*sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] der Kommission.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.

## *Artikel 5*

### Transparenzanforderungen an Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften

1. Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft einer Verbriefung stellen den Inhabern von Verbriefungspositionen und den in Artikel 15 dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden nach Absatz 2 zumindest folgende Informationen zur Verfügung:
  - (a) Informationen über die [...] zugrundeliegenden Risikopositionen [...] auf vierteljährlicher Basis;
  - (b) **sämtliche zugehörige Dokumentation, die zum Verständnis der Transaktion wesentlich ist,** einschließlich aber nicht ausschließlich, folgender Dokumente [...], sofern zutreffend:
    - (i) endgültige Angebotsunterlage oder Prospekt zusammen mit den abschließenden Transaktionsdokumenten, ausgenommen Rechtsgutachten;
    - (ii) bei traditionellen Verbriefungen Anlagenkaufvertrag, Übernahme-, Novations- oder Übertragungsvereinbarung und jedwede einschlägige Treuhanderklärung;
    - (iii) Derivate- und Garantievereinbarungen sowie alle einschlägigen Dokumente zu Besicherungsvereinbarungen, wenn die verbrieften Risikopositionen Risikopositionen des Originators bleiben;
    - (iv) Verträge über Servicing, Backup-Servicing, Verwaltung und Verwaltung von Zahlungsflüssen;

- (v) Treuhandurkunde, Sicherheitenurkunde, Handelsvertretervereinbarung, Bankkontovertrag, garantierter Beteiligungsvertrag, Vertrag bezüglich der Bedingungen oder des Masterstrahmens oder der Verwendung von Definitionen oder andere Rechtsdokumente gleicher Rechtsverbindlichkeit;
- (vi) einschlägige Gläubigervereinbarungen, Dokumentation von Derivaten, untergeordnete Kreditverträge, Kreditverträge mit Start-Ups und Liquiditätsfazilitätsverträge;
- (vii) [...]

**Diese Dokumente umfassen auch eine genaue Beschreibung der Zahlungsrangfolge der Verbriefung:**

- (c) sofern kein Prospekt nach der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> erstellt wurde, eine Zusammenfassung der Transaktion oder ein Überblick über die wichtigsten Eigenschaften der Verbriefung, gegebenenfalls einschließlich
  - (i) Einzelheiten bezüglich der Struktur der Transaktion, **einschließlich der Strukturdiagramme mit einem Überblick über die Transaktion, Zahlungsströme und Eigentumsverhältnisse;**
  - (ii) Einzelheiten bezüglich der Eigenschaften der Risikoposition, Zahlungsströme, Bonitätsverbesserung und liquiditätsunterstützenden Merkmale;
  - (iii) Einzelheiten bezüglich der Stimmrechte der Inhaber einer Verbriefungsposition und ihrer Beziehung zu anderen Gläubigern gesicherter Risikopositionen;

---

<sup>5</sup> Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64).

- (iv) einer Liste aller Auslöseereignisse und Vorkommnisse, auf die in den nach Buchstabe b übermittelten Dokumenten Bezug genommen wird und die eine erhebliche Auswirkung auf die Wertentwicklung [...] **der Verbriefungsposition** haben könnten;
- (v) [...]
- (d) im Falle von STS-Verbriefungen die STS-Meldung nach Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung;
- (e) vierteljährliche [...] Anlegerberichte einschließlich:
  - (i) aller wesentlichen einschlägigen Daten zur Kreditqualität und Wertentwicklung der zugrundeliegenden Risikopositionen;
  - (ii) – **bei einer Verbriefung, die keine ABCP-Transaktion ist** – Daten zu den Zahlungsströmen aus den zugrundeliegenden Risikopositionen und den Verbindlichkeiten der Verbriefung, [...] und – für alle Arten von Verbriefungen – Informationen über jegliches Auslöseereignis, das eine veränderte Zahlungsrangfolge oder den Ersatz einer Gegenpartei bewirkt;
  - (iii) Informationen über nach Artikel 4 gehaltene Risiken [...];
- (f) **alle Insider-Informationen im Zusammenhang mit der Verbriefung, zu deren Veröffentlichung Originator, Sponsor oder Verbriefungszweckgesellschaft nach** [...] Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> über Insider-Geschäfte und Marktmissbrauch **verpflichtet** sind;

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

- (g) wenn Buchstabe f nicht gilt, alle wichtigen Ereignisse wie:
- (i) eine erhebliche Verletzung der Verpflichtungen aus den nach Buchstabe b vorgelegten Unterlagen sowie jede diesbezügliche Abhilfe, Ausnahme oder nachträglich erteilte Zustimmung;
  - (ii) eine Veränderung der strukturellen Merkmale, die die Wertentwicklung der Verbriefung wesentlich beeinflussen kann;
  - (iii) eine [...] Veränderung der Risikomerkmale der Verbriefung oder der zugrundeliegenden Risikopositionen, **die die Wertentwicklung der Verbriefung wesentlich beeinflussen kann;**
  - (iv) bei STS-Verbriefungen die Tatsache, dass die Verbriefung die STS-Anforderungen nicht mehr erfüllt oder die zuständigen Behörden Abhilfe- oder Verwaltungsmaßnahmen getroffen haben;
  - (v) jede wesentliche Änderung der Transaktionsdokumente.

Die Angaben nach den Buchstaben [...] b, c und d werden spätestens unverzüglich nach Abschluss der Transaktion zur Verfügung gestellt.

Die Angaben nach den Buchstaben a und e werden zum gleichen Zeitpunkt vierteljährlich spätestens einen Monat nach dem Fälligkeitstermin für die Zahlung der Zinsen zur Verfügung gestellt **oder [...] bei ABCP-Transaktionen spätestens ein Monat nach Ende des von dem Bericht erfassten Zeitraums; [...]**

**Unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates** werden die Angaben nach den Buchstaben [...] f und g unverzüglich zur Verfügung gestellt.

**Wenn sie ihren Verpflichtungen gemäß diesem Absatz nachkommen, müssen Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft einer Verbriefung nationales Recht und Unionsrecht über den Schutz der Vertraulichkeit von Informationsquellen oder die Verarbeitung personenbezogener Daten einhalten, um etwaige Verstöße gegen dieses Recht sowie gegen die Geheimhaltungspflicht in Bezug auf Informationen über Kunden, ursprünglichen Kreditgeber oder -nehmer zu vermeiden, es sei denn diese vertraulichen Informationen liegen in anonymisierter oder aggregierter Form vor. Die zuständigen Behörden nach Artikel 15 können die Vorlage solcher vertraulichen Informationen verlangen, damit sie ihre Aufgaben gemäß dieser Verordnung erfüllen können.**

2. Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft einer Verbriefung benennen unter sich eine Einrichtung, die für die Erfüllung der Informationspflichten nach Absatz 1 zuständig ist. Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft tragen dafür Sorge, dass die Informationen dem Inhaber einer Verbriefungsposition und den zuständigen Behörden rechtzeitig, klar verständlich und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 benannte Einrichtung stellt die Informationen auf einer Website zur Verfügung, **die durch ein Password geschützt sein kann,** und
  - (a) [...] **entwickelt** ein gut funktionierendes System für die Kontrolle der Datenqualität;
  - (b) [...] **genügt** angemessenen Governance-Standards [...] **und sorgt** durch Pflege und Betrieb einer angemessenen Organisationsstruktur **für** Kontinuität und ordnungsgemäßes Funktionieren;
  - (c) **stellt** anhand geeigneter Systeme, Kontrollen und Verfahren [...] **sicher**, dass die Website zuverlässig und sicher funktioniert und dass Quellen betrieblicher Risiken ermittelt werden können;
  - (d) [...] **entwickelt** Systeme [...], die Schutz und Integrität der eingehenden Informationen gewährleisten und eine unverzügliche Erfassung dieser Informationen sicherstellen;
  - (e) **gewährleistet, dass** die Informationen [...] während mindestens fünf Jahren nach Fälligkeit der Verbriefung verfügbar **sind**.

**Die zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 benannte Einrichtung [...] und die Website, auf der [...] die Informationen bereitgestellt werden, sind in den endgültigen Angebotsunterlagen oder dem Prospekt der [...] Verbriefung angegeben.**

3. Die ESMA arbeitet in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:
  - (a) die von Originator, Sponsor und Verbriefungszweckgesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 Buchstaben a und [...] **e** beizubringenden Informationen und deren Format in Form standardisierter Muster, **wobei zu berücksichtigen ist, inwiefern die Informationen für den Inhaber der Verbriefungsposition nützlich sind, ob die Verbriefungsposition eine kurzfristige Position ist und – im Falle einer ABCP-Transaktion – ob sie von einem Sponsor uneingeschränkt unterstützt wird;**
  - (b) die von der in Absatz 2 genannten Website, auf der die Informationen für Inhaber von Verbriefungspositionen **und zuständige Behörden** zur Verfügung gestellt werden, zu erfüllenden Anforderungen, insbesondere in Bezug auf:
    - die Struktur der Website und die Modalitäten für den Zugang zu Informationen;
    - die internen Verfahren zur Gewährleistung eines reibungslosen Funktionierens, der Stabilität und der Integrität der Website und der gespeicherten Informationen;
    - die Verfahren zur Gewährleistung der Qualität und Genauigkeit der Informationen.

Die ESMA übermittelt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [*ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] der Kommission.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in diesem Absatz genannten technischen Regulierungsstandards nach dem in den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

## Artikel 5a

### Kreditvergabekriterien

Originatoren, Sponsoren und ursprüngliche Kreditgeber wenden bei Risikopositionen, die verbrieft werden sollen, dieselben soliden und klar definierten Kreditvergabekriterien an wie bei nicht verbrieften Risikopositionen. Zu diesem Zweck wenden sie dieselben eindeutig festgelegten Verfahren für die Genehmigung und gegebenenfalls für die Änderung, Verlängerung und Refinanzierung von Krediten an. Originatoren, Sponsoren und ursprüngliche Kreditgeber verfügen über wirksame Systeme zur Anwendung dieser Kriterien und Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die Kreditvergabe auf einer gründlichen Bewertung der Kreditwürdigkeit des Schuldners basiert, wobei relevanten Faktoren zur Überprüfung der Aussicht, ob der Schuldner seinen Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nachkommen kann, gebührend Rechnung getragen wird;

Erwirbt ein Originator Risikopositionen eines Dritten auf eigene Rechnung und verbrieft diese dann, so stellt dieser Originator sicher, dass das Unternehmen, das direkt oder indirekt an der ursprünglichen Vereinbarung beteiligt war, die die zu verbrieffenden Verpflichtungen oder potenziellen Verpflichtungen begründet hat, den Anforderungen nach Absatz 1 genügt.

## Kapitel 3

### Einfache, transparente und standardisierte Verbriefung

#### *Artikel 6*

Verwendung der Bezeichnung "einfache, transparente und standardisierte Verbriefung"

Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften verwenden die Bezeichnung "STS" oder "**einfache, transparente und standardisierte Verbriefung**" oder eine direkt oder indirekt darauf bezugnehmende Bezeichnung nur dann für ihre Verbriefung, wenn [...] diese alle unter Abschnitt 1 oder Abschnitt 2 dieses [...] **Kapitels** genannten Anforderungen erfüllt, [...] der ESMA nach Artikel 14 Absatz 1 gemeldet wurde **und in der in Artikel 14 Absatz 4 genannten Liste aufgeführt ist.**

## ABSCHNITT 1

### ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN FÜR STS-VERBRIEFUNGEN

#### *Artikel 7*

Einfache, transparente und standardisierte Verbriefung

Mit Ausnahme von ABCP-Geschäften sind Verbriefungen, die die Anforderungen der Artikel 8, 9 und 10 dieser Verordnung erfüllen, STS-Verbriefungen.

**Der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft, die an einer als STS geltenden Verbriefung beteiligt sind, müssen in der Union niedergelassen sein.**

#### *Artikel 8*

Anforderungen in Bezug auf die Einfachheit

1. [...] Das Eigentumsrecht an den zugrunde liegenden Risikopositionen [...] wird von [...] der Verbriefungszweckgesellschaft im Wege einer [...] "True-Sale"-Verbriefung" oder einer Abtretung oder einer Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung erworben, [...] die gegenüber dem Verkäufer oder jedem Dritten durchsetzbar ist [...] und im Fall einer Insolvenz des Verkäufers keinen Rückforderungsvereinbarungen unterliegt, unbeschadet der im geltenden nationalen Insolvenzrecht festgelegten Bedingungen. [...] Die "True-Sale"-Verbriefung der zugrunde liegenden Risikopositionen bzw. deren Abtretung oder Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung sowie die Durchsetzbarkeit dieser "True-Sale"-Verbriefung oder Abtretung oder Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung nach geltendem Recht können durch ein Gutachten eines qualifizierten Rechtsberaters bestätigt werden.

**Ist der Verkäufer nicht der ursprüngliche Kreditgeber, so muss die "True-Sale"-Verbriefung der zugrunde liegenden Risikopositionen bzw. deren Abtretung oder Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung zugunsten des Verkäufers die in Unterabsatz 1 dargelegten Anforderungen erfüllen, wobei es unerheblich ist, ob diese "True-Sale"-Verbriefung oder Abtretung oder Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung direkt oder über einen oder mehrere Zwischenschritte erfolgt.**

Wenn die Übertragung der zugrunde liegenden Risikopositionen im Wege einer Abtretung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Abschluss der Transaktion erfolgt, müssen mindestens folgende auslösende Ereignisse vorliegen:

- (a) eine erhebliche Verschlechterung der Bonität des Verkäufers;
  - (b) [...] die Insolvenz des Verkäufers und
  - (c) nicht behobene Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen durch den Verkäufer, einschließlich des Ausfalls des Verkäufers.
2. [...] Die zugrunde liegenden Risikopositionen, die Gegenstand der Verbriefung sind, [...] dürfen nicht anderweitig belastet oder in einem Zustand [...] sein, [...] von dem anzunehmen ist, dass er die Durchsetzbarkeit [...] der "True-Sale"-Verbriefung oder Abtretung oder [...] Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung beeinträchtigen könnte.
3. Die vom Verkäufer auf die Verbriefungszweckgesellschaft übertragenen bzw. an sie abgetretenen Risikopositionen [...] müssen im Voraus festgelegte, unmissverständliche und [...] eindeutig dokumentierte Anerkennungskriterien erfüllen, die im Hinblick auf diese Risikopositionen kein aktives Portfoliomanagement auf diskretionärer Basis gestatten. Eine Substitution von Risikopositionen, die nicht mit den Zusicherungen und Gewährleistungen im Einklang stehen, wird grundsätzlich nicht als aktives Portfoliomanagement angesehen. Risikopositionen, die nach dem Abschluss der Transaktion auf die Verbriefungszweckgesellschaft übertragen werden, müssen Anerkennungskriterien erfüllen, die nicht weniger streng sind als diejenigen, die auf die ursprünglichen Risikopositionen angewendet wurden.

4. Die Verbriefung wird durch einen Pool zugrunde liegender Risikopositionen unterlegt, die im Hinblick auf die Vermögenswertkategorie homogen sind, wie Wohnimmobilien-Darlehen, gewerbliche Kredite, Leasinggeschäfte oder Kreditrahmen an Unternehmen der gleichen Kategorie zur Finanzierung von Investitionsaufwendungen oder Geschäftstätigkeiten, Darlehen für Kfz-Käufe oder Leasinggeschäfte oder Darlehen und Darlehensfazilitäten für Verbraucher, Familien und Haushalte. Ein Pool darf nur eine einzige Vermögenswertkategorie enthalten. Bei den zugrunde liegenden Risikopositionen [...] muss es sich um vertraglich verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen mit vollem Rückgriffsrecht auf Schuldner handeln, die mit festgelegten periodischen Zahlungsströmen in Bezug auf Miet-, Tilgungs- oder Zinszahlungen oder mit einem anderen Recht auf Erhalt von Erträgen aus Vermögenswerten, die diese Zahlungen garantieren, ausgestattet sind. Die zugrunde liegenden Risikopositionen [...] dürfen keine an einem Handelsplatz notierten übertragbaren Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU umfassen.
5. Die zugrunde liegenden Risikopositionen [...] dürfen keine Verbriefungssposition umfassen.
6. Die zugrunde liegenden Risikopositionen werden im ordentlichen Geschäftsgang des Originators oder des ursprünglichen Kreditgebers nach Emissionsübernahmestandards originiert, die nicht weniger streng sind als die vom Originator oder vom ursprünglichen Kreditgeber zum Zeitpunkt der Originierung verwendeten Standards für die Originierung ähnlicher, nicht verbriefteter Risikopositionen [...]. Wesentliche Änderungen an den Emissionsübernahmestandards werden potenziellen Anlegern unverzüglich in vollem Umfang mitgeteilt. Im Fall von Verbriefungen, bei deren zugrunde liegenden Risikopositionen es sich um Darlehen für Wohnimmobilien handelt, enthält der Pool von Darlehen keine Darlehen, die unter der Annahme vermarktet und gezeichnet wurden, dass der Darlehensantragsteller – oder gegebenenfalls die Intermediäre – darauf hingewiesen wurde(n), dass die vorliegenden Informationen vom Darlehensgeber möglicherweise nicht geprüft wurden. Bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kredit- beziehungsweise Darlehensnehmers müssen die Anforderungen des Artikels 18 Absätze 1 bis 4, Absatz 5 Buchstabe a und Absatz 6 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder die Anforderungen des Artikels 8 der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder gegebenenfalls entsprechende Anforderungen in Drittländern erfüllt sein. Der Originator oder ursprüngliche Kreditgeber verfügt über Erfahrung mit der Originierung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln. Änderungen in der Kreditvergabepolitik oder bei Kreditvergabekriterien dürfen nicht zu einer wesentlichen Verschlechterung der Emissionsübernahmestandards führen. Die Emissionsübernahmestandards, nach denen die zugrunde liegenden Risikopositionen begründet werden, sowie wesentliche Änderungen daran werden potenziellen Anlegern in vollem Umfang mitgeteilt.

7. Die zugrunde liegenden Risikopositionen [...] **dürfen** zum Zeitpunkt der Übertragung auf die Verbriefungszweckgesellschaft keine ausgefallenen Risikopositionen im Sinne des Artikels 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und keine Risikopositionen gegenüber Schuldern oder Garantiegebern mit beeinträchtigter Bonität **umfassen**, die nach bestem Wissen des Originators oder ursprünglichen Kreditgebers
- (a) Insolvenz angemeldet haben, [...] oder deren Gläubigern ein Gericht innerhalb von drei Jahren vor der Originierung einen Vollstreckungsanspruch oder Schadenersatz aufgrund eines Zahlungsausfalls zugesprochen hat, **oder die innerhalb von drei Jahren vor der Übertragung oder Abtretung der zugrunde liegenden Risikopositionen auf bzw. an die Verbriefungszweckgesellschaft ein Umschuldungsverfahren durchlaufen haben, außer wenn eine umstrukturierte Risikoposition seit der Umstrukturierung, die mindestens ein Jahr vor der Übertragung oder Abtretung der zugrunde liegenden Risikopositionen auf bzw. an die Verbriefungszweckgesellschaft stattgefunden haben muss, keine neuen Zahlungsrückstände aufgewiesen hat;**
- (b) **zum Zeitpunkt der Originierung gegebenenfalls** in einem [...] **öffentlich zugänglichen nationalen** Register von Personen mit negativer Bonitätsgeschichte eingetragen [...] **waren**;
- (c) eine Bonitätsbeurteilung oder eine Kreditpunktebewertung erhalten haben, der zufolge im Vergleich zu [...] **ähnlichen, nicht verbrieften Risikopositionen, die vom Originator gehalten werden**, ein wesentlich höheres Risiko besteht, dass vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht geleistet werden.
8. Die Schuldner oder die Garantiegeber haben zum Zeitpunkt der [...] **Strukturierung der Verbriefung** mindestens eine Zahlung geleistet; dies gilt nicht bei revolvierenden Verbriefungen, die durch private Überziehungsfacilitäten, Kreditkartenforderungen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Darlehen zur Händlerbestandsfinanzierung besichert sind, und nicht [...] **bei Verbriefungen, die durch** in einer einzigen Rate zu [...] **zahlende Risikopositionen besichert** sind.

9. Die Rückzahlung an die Inhaber der Verbriefungspositionen darf nicht [...] **überwiegend** von der Veräußerung von Vermögenswerten abhängen, welche die zugrunde liegenden Risikopositionen besichern. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Finanzierung solcher Vermögenswerte später verlängert wird oder dass die Vermögenswerte refinanziert werden.

## Artikel 9

### Anforderungen in Bezug auf die Standardisierung

1. Der Originator, der Sponsor oder der ursprüngliche Kreditgeber müssen die Anforderungen in Bezug auf den Risikoselbstbehalt im Sinne des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen.
2. Zins- und Währungsinkongruenzen [...], die [...] **auf der Transaktionsebene entstehen**, werden **in geeigneter Weise** gemindert und [...] **alle** diesbezüglich ergriffene Maßnahmen offengelegt. Die [...] **Verbriefungszweckgesellschaft schließt keine Derivategeschäfte ab**, es sei denn, diese dienen zur Absicherung des Währungs- und Zinsrisikos. Diese Derivate werden auf der Grundlage gemeinsamer internationaler Finanzstandards gezeichnet und dokumentiert.
3. Alle an einen Referenzwert gebundenen Zinszahlungen für die verbreiteten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten basieren auf marktüblichen Zinssätzen **oder auf sektorale Sätzen, die die Refinanzierungskosten widerspiegeln**, und sind nicht an komplexe Formeln oder Derivate gebunden.
4. Wurde die Verbriefung ohne Festlegung einer revolvierende Periode aufgelegt oder ist diese revolvierende Periode abgelaufen und wurde ein Betreibungsbescheid oder eine Mitteilung über die vorzeitige Fälligstellung zugestellt, so
  - (a) [...] **dürfen** in der Verbriefungszweckgesellschaft keine [...] Geldbeträge zurückbehalten **werden, die das übersteigen, was notwendig ist, um die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Verbriefungszweckgesellschaft oder die ordnungsgemäße Entschädigung der Anleger gemäß den Vertragsbedingungen der Verbriefung sicherzustellen, es sei denn, außergewöhnliche Umstände erfordern im Interesse der Anleger die Verwendung des zurückbehaltenen Betrags für Ausgaben, mit denen verhindert wird, dass sich die Kreditqualität der zugrunde liegenden Risikopositionen verschlechtert;**

- (b)** [...] werden die Kapaleingänge aus den zugrunde liegenden Risikopositionen [...] im Wege einer sequentiellen Amortisierung der Verbriefungspositionen je nach Seniorität der jeweiligen Risikoposition an die Anleger weitergereicht. Die Rückzahlung der Verbriefungspositionen darf nicht in umgekehrter Reihenfolge zu ihrer Seniorität erfolgen. Bei Transaktionen mit nichtsequentieller Zahlungsrangfolge müssen [...] auslösende Ereignisse vorliegen [...], die sich auf die Leistung der zugrunde liegenden Risikopositionen beziehen, die dann zu einer Zahlungsrangfolge führen, bei der die sequentiellen Zahlungen in umgekehrter Reihenfolge zu ihrer Seniorität erfolgen. Zu solchen leistungsbezogenen auslösenden Ereignissen zählt zumindest [...] die Verschlechterung der Kreditqualität der zugrunde liegenden Risikopositionen unter einen bestimmten Schwellenwert;
- (c)** [...] dürfen keine Bestimmungen gelten, die eine automatische Liquidation der zugrunde liegenden Risikopositionen zum Marktwert erfordern.
5. Wurde die Verbriefung mit Festlegung einer revolvierenden Periode aufgelegt, so sind in die Transaktionsunterlagen Ereignisse, die eine vorzeitige Rückzahlung auslösen, oder auslösende Ereignisse für die Beendigung der revolvierenden Periode aufzunehmen; dazu gehören zumindest folgende Ereignisse:
- (a) Verschlechterung der Kreditqualität der zugrunde liegenden Risikopositionen auf beziehungsweise unter einen im Voraus festgelegten Schwellenwert;
  - (b) Insolvenz des Originators oder des Forderungsverwalters;
  - (c) Absinken des Werts der zugrunde liegenden Risikopositionen, die von der Verbriefungszweckgesellschaft gehalten werden, unter einen bestimmten Schwellenwert (vorzeitige Rückzahlung);
  - (d) ungenügende Generierung neuer zugrunde liegender Risikopositionen, die über die im Voraus festgelegte Kreditqualität verfügen (auslösendes Ereignis für die Beendigung der revolvierenden Periode).

6. In den Transaktionsunterlagen ist Folgendes eindeutig festgelegt:
- (a) die vertraglichen Verpflichtungen, Aufgaben und Zuständigkeiten des Forderungsverwalters [...] sowie gegebenenfalls [...] anderer Anbieter von Nebenleistungen **und des Treuhänders**;
  - (b) die Verfahren und Zuständigkeiten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass ein Ausfall oder eine Insolvenz des Forderungsverwalters nicht das Ende seiner Tätigkeit darstellt;
  - (c) Bestimmungen, die den Ersatz von Derivatgegenparteien, Liquiditätsgebern und der kontoführenden Bank bei deren Ausfall, Insolvenz oder gegebenenfalls bestimmten anderen Ereignissen vorsehen.

**6a. Der Forderungsverwalter verfügt über Erfahrung mit der Verwaltung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln, und über gut dokumentierte Strategien, Verfahren und Kontrollen des Risikomanagements für die Verwaltung von Risikopositionen.**

7. In den Transaktionsunterlagen sind auf klare [...] Weise Definitionen, Abhilfe- und sonstige Maßnahmen in Bezug auf [...] **die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Risikopositionen darzulegen.** [...] **Die Transaktionsunterlagen müssen eindeutige Festlegungen zu den Zahlungsrangfolgen** [...], **zu den Ereignissen, die Änderungen dieser Zahlungsrangfolgen auslösen**, sowie **zu der** [...] Pflicht, [...] solche Ereignisse **zu melden, enthalten.** Jede Änderung der Zahlungsrangfolge [...] **ist den Anlegern unverzüglich zu melden.**
8. Die Transaktionsunterlagen enthalten eindeutige Bestimmungen, die eine zeitnahe Lösung von Konflikten zwischen den verschiedenen Kategorien von Anlegern ermöglichen; ferner werden darin die Stimmrechte klar definiert und den einzelnen Anlegern zugeordnet und die Zuständigkeiten des Treuhänders und anderer Stellen mit treuhänderischen Pflichten gegenüber den Anlegern eindeutig dargelegt.

## *Artikel 10*

### Anforderungen in Bezug auf die Transparenz

1. Der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft [...] müssen dem potenziellen Anleger vor der [...] Bepreisung Zugang zu Daten über die historische statische und dynamische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste wie Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln, geben. Der von diesen Daten abgedeckte Zeitraum [...] muss [...] mindestens fünf Jahre umfassen, mit Ausnahme von Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen und anderen kurzfristigen Forderungen, für die der historische Zeitraum mindestens drei Jahre umfassen muss. Die Datenquellen und die Grundlage für die Geltendmachung der Ähnlichkeit zwischen Risikopositionen [...] sind offenzulegen.
2. Vor der Emission der im Rahmen der Verbriefung ausgegebenen Wertpapiere wird eine Stichprobe der zugrunde liegenden Risikopositionen einer externen Überprüfung durch eine geeignete und unabhängige Stelle, z. B. durch einen gesetzlich zugelassenen Abschlussprüfer im Sinne der Richtlinie 2006/43/EG, unterzogen; dabei wird unter anderem überprüft, ob die über die zugrunde liegenden Risikopositionen offengelegten Daten mit einem Konfidenzniveau von 95 % korrekt sind.
3. Der Originator oder Sponsor legt den Anlegern sowohl vor der Bepreisung der Verbriefung als auch fortlaufend Liability-Cashflow-Modelle vor oder vermittelt diese.
4. Der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft sind gemeinsam für die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 5 dieser Verordnung verantwortlich und stellen potenziellen Anlegern vor der Bepreisung alle nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft stellen die nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b bis e erforderlichen Informationen vor der Bepreisung zumindest im Entwurf oder in vorläufiger Form zur Verfügung, sofern dies nach Artikel 3 der Richtlinie 2003/71/EG zulässig ist. Der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft stellen den Anlegern spätestens 15 Tage nach Abschluss der Transaktion die endgültigen Unterlagen zur Verfügung.

## ABSCHNITT 2

### ANFORDERUNGEN AN ABCP-VERBRIEFUNGEN

#### *Artikel 11*

Einfache, transparente und standardisierte ABCP-Verbriefung

Eine ABCP-Transaktion [...] ist als STS[...] anzusehen, wenn [...] sie [...] die Anforderungen auf Transaktionsebene nach Artikel[...] 12 erfüllt. Ein ABCP-Programm ist als STS anzusehen, wenn es die Anforderungen nach Artikel 13 erfüllt und der Sponsor des [...] ABCP-Programms [...] die Anforderungen nach Artikel 12a erfüllt.

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff "Verkäufer" einen "Originator" oder einen "ursprünglichen Kreditgeber".

#### *Artikel 12*

Anforderungen auf Transaktionsebene

1. Eine im Rahmen eines ABCP-Programms durchgeführte Transaktion muss die Anforderungen dieses Artikels erfüllen, damit sie als STS angesehen werden kann. [...]

**1a. Das Eigentumsrecht an den zugrunde liegenden Risikopositionen muss von der Verbriefungszweckgesellschaft im Wege einer "True-Sale"-Verbriefung oder einer Abtretung oder einer Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung erworben werden, die gegenüber dem Verkäufer oder jedem Dritten durchsetzbar ist und im Fall einer Insolvenz des Verkäufers keinen Rückforderungsvereinbarungen unterliegt, unbeschadet der im geltenden nationalen Insolvenzrecht festgelegten Bedingungen. Die "True-Sale"-Verbriefung der zugrunde liegenden Risikopositionen bzw. deren Abtretung oder Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung sowie die Durchsetzbarkeit dieser "True-Sale"-Verbriefung oder Abtretung oder Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung nach geltendem Recht können durch ein Gutachten eines qualifizierten Rechtsberaters bestätigt werden.**

**Ist der Verkäufer nicht der ursprüngliche Kreditgeber, so muss die "True-Sale"-Verbriefung der zugrunde liegenden Risikopositionen bzw. deren Abtretung oder Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung zugunsten des Verkäufers die in Unterabsatz 1 dargelegten Anforderungen erfüllen, wobei es unerheblich ist, ob diese "True-Sale"-Verbriefung oder Abtretung oder Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung direkt oder über einen oder mehrere Zwischenschritte erfolgt.**

**Erfolgt die Übertragung der zugrunde liegenden Risikopositionen im Wege einer Abtretung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Abschluss der Transaktion, so müssen mindestens folgende auslösende Ereignisse vorliegen:**

- (a) eine erhebliche Verschlechterung der Bonität des Verkäufers;**
- (b) die Insolvenz des Verkäufers und**
- (c) nicht behobene Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen durch den Verkäufer, einschließlich des Ausfalls des Verkäufers.**

**1b. Die zugrunde liegenden Risikopositionen, die Gegenstand der Verbriefung sind, dürfen nicht anderweitig belastet oder in einem Zustand sein, der die Durchsetzbarkeit der "True-Sale"-Verbriefung oder Abtretung oder Übertragung mit gleicher rechtlicher Wirkung beeinträchtigen könnte.**

- 1c. Die vom Verkäufer auf die Verbriefungszweckgesellschaft übertragenen bzw. an sie abgetretenen Risikopositionen müssen im Voraus festgelegte, unmissverständliche und eindeutig dokumentierte Anerkennungskriterien erfüllen, die im Hinblick auf diese Risikopositionen kein aktives Portfoliomanagement auf diskretionärer Basis gestatten. Eine Substitution von Risikopositionen, die nicht mit den Zusicherungen und Gewährleistungen im Einklang stehen, wird grundsätzlich nicht als aktives Portfoliomanagement angesehen. Risikopositionen, die nach dem Abschluss der Transaktion auf die Verbriefungszweckgesellschaft übertragen werden, müssen Anerkennungskriterien erfüllen, die nicht weniger streng sind als diejenigen, die auf die ursprünglichen Risikopositionen angewendet wurden.
- 1d. Die zugrunde liegenden Risikopositionen dürfen keine Verbriefungsposition umfassen.
- 1e. Die zugrunde liegenden Risikopositionen dürfen zum Zeitpunkt der Übertragung auf die Verbriefungszweckgesellschaft weder ausgefallene Risikopositionen im Sinne des Artikels 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 noch Risikopositionen gegenüber Schuldern oder Garantiegebern mit beeinträchtigter Bonität umfassen, die nach bestem Wissen des Originators oder ursprünglichen Kreditgebers
- (a) Insolvenz angemeldet haben oder deren Gläubigern ein Gericht innerhalb von drei Jahren vor der Originierung einen Vollstreckungsanspruch oder Schadenersatz aufgrund eines Zahlungsausfalls zugesprochen hat oder die innerhalb von drei Jahren vor der Übertragung oder Abtretung der zugrunde liegenden Risikopositionen auf bzw. an die Verbriefungszweckgesellschaft ein Umschuldungsverfahren durchlaufen haben, außer wenn eine umstrukturierte Risikoposition seit der Umstrukturierung, die mindestens ein Jahr vor der Übertragung oder Abtretung der zugrunde liegenden Risikopositionen auf bzw. an die Verbriefungszweckgesellschaft stattgefunden haben muss, keine neuen Zahlungsrückstände aufgewiesen hat;
- (b) zum Zeitpunkt der Originierung gegebenenfalls in einem öffentlich zugänglichen nationalen Register von Personen mit negativer Bonitätsgeschichte eingetragen waren;
- (c) eine Bonitätsbeurteilung oder eine Kreditpunktebewertung erhalten haben, der zufolge im Vergleich zu ähnlichen, nicht verbreiteten Risikopositionen, die vom Originator gehalten werden, ein wesentlich höheres Risiko besteht, dass vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht geleistet werden.

- 1f. **Die Schuldner oder die Garantiegeber müssen zum Zeitpunkt der Strukturierung der Verbriefung mindestens eine Zahlung geleistet haben; dies gilt weder bei revolvierenden Verbriefungen, die durch private Überziehungsfacilitäten, Kreditkartenforderungen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Darlehen zur Händlerbestandsfinanzierung besichert sind, noch bei Verbriefungen, die durch in einer einzigen Rate zu zahlende Risikopositionen besichert sind.**
- 1g. **Die Rückzahlung an die Inhaber der Verbriefungspositionen darf nicht überwiegend von der Veräußerung von Vermögenswerten abhängen, welche die zugrunde liegenden Risikopositionen besichern. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Finanzierung solcher Vermögenswerte später verlängert wird oder dass die Vermögenswerte refinanziert werden.**
- 1h. **Zins- oder Währungssinkongruenzen, die auf der Transaktionsebene entstehen, müssen in geeigneter Weise gemindert werden. Die Verbriefungszweckgesellschaft darf keine Derivategeschäfte abschließen, es sei denn, diese dienen zur Absicherung des Währungs- und Zinsrisikos. Die betreffenden Derivate sind auf der Grundlage gemeinsamer internationaler Finanzstandards zu zeichnen und zu dokumentieren.**
- 1i. **In den Transaktionsunterlagen sind auf klare Weise Definitionen, Abhilfe- und sonstige Maßnahmen in Bezug auf die Wertentwicklung der zugrunde liegenden Risikopositionen darzulegen. Die Transaktionsunterlagen müssen eindeutige Festlegungen zu den Zahlungsrangfolgen, zu den Ereignissen, die Änderungen dieser Zahlungsrangfolgen auslösen, sowie zu der Pflicht, solche Ereignisse zu melden, enthalten. Jede Änderung der Zahlungsrangfolge ist den Anlegern unverzüglich zu melden.**

- 1j. **Der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft müssen dem potenziellen Anleger vor der Bepreisung Zugang zu Daten über die historische statische und dynamische Wertentwicklung im Hinblick auf Ausfälle und Verluste wie Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln, geben. Hat der Sponsor keinen Zugang zu solchen Daten, so erhält er vom Verkäufer Zugang zu statischen oder dynamischen Daten über die historische Wertentwicklung, wie Daten zu Zahlungsverzügen und Ausfällen für Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln. Der von diesen Daten abgedeckte Zeitraum muss mindestens fünf Jahre umfassen, mit Ausnahme von Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen und anderen kurzfristigen Forderungen, für die der historische Zeitraum mindestens drei Jahre umfassen muss. Die Datenquellen und die Grundlage für die Geltendmachung der Ähnlichkeit zwischen Risikopositionen sind offenzulegen.**
2. Transaktionen im Rahmen eines ABCP-Programms sind durch einen Pool zugrunde liegender Risikopositionen zu unterlegen, die im Hinblick auf die Vermögenswertkategorie homogen sind, wie gewerbliche Kredite, Leasinggeschäfte oder Kreditrahmen an Unternehmen der gleichen Kategorie zur Finanzierung von Investitionsaufwendungen oder Geschäftstätigkeiten, Darlehen für Kfz-Käufe oder Leasinggeschäfte oder Darlehen und Darlehensfazilitäten für Verbraucher, Familien und Haushalte. Ein Pool darf nur eine einzige Vermögenswertkategorie enthalten. [...] Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit des Pools darf höchstens zwei Jahre [...] betragen; keine der Risikopositionen darf eine Restlaufzeit von mehr als drei Jahren haben, mit Ausnahme von Darlehen für Kfz-Käufe, Kfz-Leasinggeschäften und Transaktionen betreffend das Leasing von Ausrüstungsgegenständen, bei denen die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der Risikopositionen höchstens [ X ] Jahre beträgt und keine Risikoposition eine Restlaufzeit von mehr als [ Y ] Jahren haben darf. Die zugrunde liegenden Risikopositionen dürfen keine durch Hypotheken auf Wohn- oder Gewerbeimmobilien besicherten Darlehen und keine in vollem Umfang garantierten Darlehen für Wohnimmobilien im Sinne des Artikels 129 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 umfassen. Die zugrunde liegenden Risikopositionen müssen vertraglich verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen mit vollem Rückgriffsrecht auf Schuldner enthalten, die mit festgelegten Zahlungsströmen in Bezug auf Miet-, Tilgungs- oder Zinszahlungen oder mit einem anderen Recht auf Erhalt von Erträgen aus Vermögenswerten, die diese Zahlungen garantieren, ausgestattet sind. Die zugrunde liegenden Risikopositionen dürfen keine an einem Handelsplatz notierten übertragbaren Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU umfassen.

3. Alle an einen Referenzwert gebundenen Zinszahlungen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Rahmen der **ABCP-...**Transaktion müssen auf marktüblichen Zinssätzen basieren, dürfen jedoch nicht an komplexe Formeln oder Derivate gebunden sein. **Zahlungen für Verbindlichkeiten im Rahmen der ABCP-Transaktion können Zinssätze enthalten, die die Refinanzierungskosten eines ABCP-Programms widerspiegeln.**
  
4. Kommt es zu einem Ausfall des Verkäufers oder einer vorzeitigen Fälligstellung, so dürfen in der Verbriefungszweckgesellschaft keine erheblichen Geldbeträge zurückbehalten werden, **die das übersteigen, was notwendig ist, um die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Verbriefungszweckgesellschaft oder die ordnungsgemäße Entschädigung der Anleger gemäß den Vertragsbedingungen der Verbriefung sicherzustellen.** [...] Die Kapitaleingänge aus den zugrunde liegenden Risikopositionen sind im Wege einer sequentiellen Zahlung je nach Seniorität der jeweiligen Verbriefungsposition an die Anleger, die Verbriefungspositionen halten, weiterzureichen, **es sei denn, außergewöhnliche Umstände erfordern im Interesse der Anleger die Verwendung des zurückbehaltenen Betrags für Ausgaben, mit denen verhindert wird, dass sich die Kreditqualität der zugrunde liegenden Risikopositionen verschlechtert.** Es dürfen keine Bestimmungen gelten, die eine automatische Liquidation der zugrunde liegenden Risikopositionen zum Marktwert erfordern.
  
5. Die zugrunde liegenden Risikopositionen sind im ordentlichen Geschäftsgang des Verkäufers nach Emissionsübernahmestandards zu begründen, die nicht weniger streng sein dürfen als die vom Verkäufer für die Originierung ähnlicher, nicht verbriefteter Risikopositionen verwendeten Standards. Wesentliche Änderungen an den Emissionsübernahmestandards sind [...] **dem Sponsor und anderen Parteien, für die ein unmittelbares Risiko im Zusammenhang mit der ABCP-Transaktion besteht, unverzüglich** [...] mitzuteilen. [...] Der Verkäufer muss über Erfahrung mit der Originierung von Risikopositionen verfügen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln.

6. **Handelt es sich bei einer ABCP-Transaktion um eine revolvierende Verbriefung, so müssen die Transaktionsunterlagen auslösende Ereignisse für die Beendigung der revolvierenden Periode enthalten; dazu gehören zumindest folgende Ereignisse:**

- (a) Verschlechterung der Kreditqualität der zugrunde liegenden Risikopositionen auf beziehungsweise unter einen im Voraus festgelegten Schwellenwert;
- (b) Insolvenz des Verkäufers oder des Forderungsverwalters.

[...]

7. In den Transaktionsunterlagen ist Folgendes eindeutig festzulegen:

- (a) die vertraglichen Verpflichtungen, Aufgaben und Zuständigkeiten des Sponsors, des Forderungsverwalters [...] sowie gegebenenfalls des Treuhänders und anderer Anbieter von Nebenleistungen;
- (b) die Verfahren und Zuständigkeiten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass ein Ausfall oder eine Insolvenz des Forderungsverwalters nicht das Ende seiner Tätigkeit darstellt;
- (c) Bestimmungen, die den Ersatz von Derivatgegenparteien und der kontoführenden Bank bei deren Ausfall, Insolvenz oder gegebenenfalls bestimmten anderen Ereignissen vorsehen;
- (d) **die Vorgehensweise des Sponsors bei der Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 12a Absatz 3 [...].**

[...]

## Artikel 12a

### Sponsor eines ABCP-Programms

1. Der Sponsor des ABCP-Programms ist ein nach der Richtlinie 2013/36/EU beaufsichtigtes Kreditinstitut.
2. Der Sponsor eines ABCP-Programms fungiert als Bereitsteller einer Liquiditätsfazilität und unterstützt alle Verbriefungspositionen auf der Ebene eines ABCP-Programms; im Wege dieser Unterstützung deckt er alle Liquiditäts- und Kreditrisiken und alle erheblichen Verwässerungsrisiken der verbrieften Risikopositionen sowie alle sonstigen Transaktions- und programmweiten Kosten. Der Sponsor legt eine Beschreibung der den Anlegern auf der Transaktionsebene gewährten Unterstützung offen, in der auch die bereitgestellten Liquiditätsfazilitäten beschrieben werden.
3. Der Sponsor des ABCP-Programms prüft vor Eingehen einer ABCP-Transaktion, ob der Verkäufer all seine Kredite auf der Grundlage solider, genau definierter Kriterien und anhand eindeutig festgelegter Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Finanzierung dieser Kredite gewährt und über wirksame Systeme zur Anwendung dieser Kriterien und Verfahren verfügt. Der Sponsor führt seine eigene Sorgfaltsprüfung ("Due Diligence") durch und vergewissert sich, dass der Verkäufer solide Emissionsübernahmestandards, Forderungsverwaltungskompetenzen und Inkassoverfahren anwendet, die den Anforderungen des Artikels 259 Absatz 3 Buchstaben i bis m der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder entsprechenden Anforderungen in Drittländern gerecht werden. Strategien, Verfahren und Kontrollen des Risikomanagements sind gut zu dokumentieren, und es sind wirksame Systeme vorzusehen.
4. Der Verkäufer – auf Transaktionsebene – oder der Sponsor – auf der Ebene des ABCP-Programms – müssen die Anforderungen in Bezug auf den Risikoselbstbehalt im Sinne des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen.

**5. Artikel 5 gilt für ABCP-Programme. Der Sponsor des ABCP-Programms trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 5 dieser Verordnung und**

- (a) stellt den Anlegern alle nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a erforderlichen zusammengefassten Informationen zur Verfügung und aktualisiert diese Informationen in vierteljährlichen Abständen;**
- (b) stellt die nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b bis e erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung, sofern dies nach Artikel 3 der Richtlinie 2003/71/EG zulässig ist.**

**6. Für den Fall, dass der Sponsor seine Zusage in Bezug auf die Finanzierung der Liquiditätsfazilität nicht vor deren Ablauf bzw. innerhalb von 30 Tagen nach deren Ablauf erneuert, wird die Liquiditätsfazilität in Anspruch genommen und die fällig werdenden Wertpapiere werden zurückgezahlt.**

*Artikel 13*

Anforderungen auf Programmebene

1. **Mindestens [ Z % ] des Gesamtbetrags aller [...] Transaktionen im Rahmen eines ABCP-Programms müssen jederzeit die Anforderungen des Artikels 12 dieser Verordnung erfüllen.**
  2. [...]
- 2a. Das ABCP-Programm wird gemäß Artikel 12a Absatz 2 uneingeschränkt von einem Sponsor unterstützt.**
3. **Das ABCP-Programm darf keine Wiederverbriefung beinhalten, und die Bonitätsverbesserung darf keine zweite Tranchen-Ebene auf Programmebene schaffen.**

4. [...]
5. Die im Rahmen eines ABCP-Programms emittierten Wertpapiere dürfen keine **im Ermessen des Originators, des Sponsors oder der Verbriefungszweckgesellschaft liegenden** Kaufoptionen, Verlängerungs- oder sonstige Klauseln umfassen, die sich auf ihre endgültige Fälligkeit auswirken.
6. Zins- oder Währungsinkongruenzen[...], die sich auf ABCP-Programmebene ergeben, werden **in geeigneter Weise** gemindert und **alle**[...] dazu ergriffenen Maßnahmen offengelegt. Derivate werden auf Programmebene nur zur Absicherung des Währungs- und Zinsrisikos verwendet. Solche Derivate werden auf der Grundlage gemeinsamer internationaler Finanzstandards dokumentiert.
7. In den **das ABCP-Programm betreffenden** Unterlagen ist Folgendes eindeutig festgelegt:
  - (a) **gegebenenfalls** die Zuständigkeiten des Treuhänders und anderer Stellen mit treuhänderischen Pflichten gegenüber den Anlegern;
  - (b) Bestimmungen, die eine zeitnahe Lösung von Konflikten zwischen dem Sponsor und den Inhabern der Verbriefungspositionen ermöglichen;
  - (c) die vertraglichen Verpflichtungen, Aufgaben und Zuständigkeiten des Sponsors [...], **der** über Erfahrung mit der Kreditvergabe verfügt, sowie **gegebenenfalls** des Treuhänders und anderer Anbieter von Nebenleistungen;
  - (d) die Verfahren und Zuständigkeiten, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass ein Ausfall oder eine Insolvenz des Forderungsverwalters nicht das Ende seiner Tätigkeit darstellt;

- (e) Bestimmungen über den Ersatz von Derivatgegenparteien und der kontoführenden Bank auf ABCP-Programmebene bei deren Ausfall, Insolvenz oder gegebenenfalls bestimmten anderen Ereignissen;
- (f) bei bestimmten Ereignissen, bei Ausfall oder Insolvenz des Sponsors sind Abhilfemaßnahmen vorgesehen, um gegebenenfalls eine Besicherung der Finanzierungszusage oder einen Ersatz des Bereitstellers der Liquiditätsfazilität zu erreichen. [...]

**7a. Der Forderungsverwalter verfügt über Erfahrung mit der Verwaltung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln, und über gut dokumentierte Strategien, Verfahren und Kontrollen des Risikomanagements für die Verwaltung von Risikopositionen. [...]**

8. [...]

## **ABSCHNITT 3**

### **STS-MELDUNG**

#### **OPTION 1**

[Artikel 14

#### **Anforderungen an die STS-Meldung und Website der ESMA**

1. Der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft unterrichten die ESMA gemeinsam mittels des in Absatz 5 genannten Formulars darüber, dass die Verbriefung die Anforderungen der Artikel 7 bis 10 oder der Artikel 11 bis 13 erfüllt ("STS-Meldung"). **Die STS-Meldung beinhaltet eine kurz gefasste Begründung des Originators, des Sponsors und der Verbriefungszweckgesellschaft hinsichtlich der Erfüllung jedes in den Artikeln 8 bis 10 oder den Artikeln 12 und 13 dargelegten STS-Kriteriums.** Die ESMA veröffentlicht die STS-Meldung nach Absatz 4 auf ihrer offiziellen Website. Ferner informieren der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft ihre zuständige Behörde. Darüber hinaus benennen sie aus ihren Reihen eine Instanz, die als erste Anlaufstelle für Anleger und zuständige Behörden fungiert.
2. Falls es sich beim Originator oder ursprünglichen Kreditgeber nicht um ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 **mit Sitz in der Union** handelt, sind der Meldung nach Absatz 1 folgende Unterlagen beizufügen:
  - (a) eine Bestätigung des Originators oder ursprünglichen Kreditgebers, dass seine Kreditvergabe auf der Grundlage solider, genau definierter Kriterien und anhand eindeutig festgelegter Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Finanzierung dieser Kredite erfolgt und der Originator oder ursprüngliche Kreditgeber über wirksame Systeme zur Anwendung dieser Verfahren verfügt;

- (b) eine Erklärung darüber, ob die unter Buchstabe a genannten Elemente beaufsichtigt werden.
3. Der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft unterrichten unverzüglich die ESMA und ihre zuständige Behörde, wenn eine Verbriefung die Anforderungen der Artikel 7 bis 10 oder der Artikel 11 bis 13 nicht mehr erfüllt.
4. Die ESMA führt auf ihrer offiziellen Website eine Liste aller Verbriefungen, für die die Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften mitgeteilt haben, dass sie die Anforderungen der Artikel 7 bis 10 oder der Artikel 11 bis 13 erfüllen. Die ESMA aktualisiert diese Liste, wenn bestimmte Verbriefungen aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörden oder einer Meldung des Originators, des Sponsors oder der Verbriefungszweckgesellschaft nicht mehr als STS-Verbriefungen anzusehen sind. Hat die zuständige Behörde verwaltungsrechtliche Sanktionen oder Abhilfemaßnahmen nach Artikel 17 verhängt, so setzt sie die ESMA umgehend davon in Kenntnis. Die ESMA gibt umgehend in der Liste an, dass eine zuständige Behörde im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Verbriefung verwaltungsrechtliche Sanktionen oder Abhilfemaßnahmen verhängt hat.
5. Die ESMA erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA Entwürfe technischer [...] **Durchführungsstandards**, mit denen die Informationen festgelegt werden, die der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft übermitteln müssen, um ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 nachzukommen, und stellen mittels standardisierter Formulare das dafür erforderliche Format bereit.

Die ESMA übermittelt diese Entwürfe technischer [...] **Durchführungsstandards** spätestens [...] **sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung** der Kommission.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in diesem Absatz genannten technischen [...] **Durchführungsstandards** nach dem in [...] Artikel [...] **15** der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.]

## **Option 2**

[Artikel 14

### **Anforderungen an die STS-Meldung und Website der ESMA**

1. Der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft unterrichten die ESMA gemeinsam mittels des in Absatz 5 genannten Formulars darüber, dass die Verbriefung die Anforderungen der Artikel 7 bis 10 oder der Artikel 11 bis 13 erfüllt ("STS-Meldung"). **Die STS-Meldung beinhaltet eine kurz gefasste Begründung des Originators, des Sponsors und der Verbriefungszweckgesellschaft hinsichtlich der Erfüllung jedes in den Artikeln 8 bis 10 oder den Artikeln 12 und 13 dargelegten STS-Kriteriums.** Die ESMA veröffentlicht die STS-Meldung nach Absatz 4 auf ihrer offiziellen Website. Ferner informieren der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft ihre zuständige Behörde. Darüber hinaus benennen sie aus ihren Reihen eine Instanz, die als erste Anlaufstelle für Anleger und zuständige Behörden fungiert.

- 1a. Beauftragen der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft einer gemäß Artikel 14a zugelassene dritte Partei mit der Überprüfung, ob eine Verbriefung die Anforderungen der Artikel 7 bis 10 oder der Artikel 11 bis 13 erfüllt, so muss die STS-Meldung die Erklärung beinhalten, dass die Erfüllung der STS-Kriterien durch diese dritte Partei überprüft wurde. In der Meldung sind der Name der dritten Partei, der Ort ihrer Niederlassung [OPTION 2B: und der Name der zuständigen Behörde, die sie zugelassen hat,] anzugeben.**

2. Falls es sich beim Originator oder ursprünglichen Kreditgeber nicht um ein Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 **mit Sitz in der Union** handelt, sind der Meldung nach Absatz 1 folgende Unterlagen beizufügen:
  - (a) eine Bestätigung des Originators oder ursprünglichen Kreditgebers, dass seine Kreditvergabe auf der Grundlage solider, genau definierter Kriterien und anhand eindeutig festgelegter Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Finanzierung dieser Kredite erfolgt und der Originator oder ursprüngliche Kreditgeber über wirksame Systeme zur Anwendung dieser Verfahren verfügt;
  - (b) eine Erklärung darüber, ob die unter Buchstabe a genannten Elemente berücksichtigt werden.
3. Der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft unterrichten unverzüglich die ESMA und ihre zuständige Behörde, wenn eine Verbriefung die Anforderungen der Artikel 7 bis 10 oder der Artikel 11 bis 13 nicht mehr erfüllt.
4. Die ESMA führt auf ihrer offiziellen Website eine Liste aller Verbriefungen, für die die Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften mitgeteilt haben, dass sie die Anforderungen der Artikel 7 bis 10 oder der Artikel 11 bis 13 erfüllen. Die ESMA aktualisiert diese Liste, wenn bestimmte Verbriefungen aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörden oder einer Meldung des Originators, des Sponsors oder der Verbriefungszweckgesellschaft nicht mehr als STS-Verbriefungen anzusehen sind. Hat die zuständige Behörde verwaltungsrechtliche Sanktionen oder Abhilfemaßnahmen nach Artikel 17 verhängt, so setzt sie die ESMA umgehend davon in Kenntnis. Die ESMA gibt umgehend in der Liste an, dass eine zuständige Behörde im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Verbriefung verwaltungsrechtliche Sanktionen oder Abhilfemaßnahmen verhängt hat.

5. Die ESMA erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA Entwürfe technischer [...] **Durchführungs**standards, mit denen die Informationen festgelegt werden, die der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft übermitteln müssen, um ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 nachzukommen, und stellen mittels standardisierter Formulare das dafür erforderliche Format bereit.

Die ESMA übermittelt diese Entwürfe technischer [...] **Durchführungs**standards spätestens [...] **sechs** Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Kommission.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in diesem Absatz genannten technischen [...] **Durchführungs**standards nach dem in [...] Artikel [...] **15** der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 festgelegten Verfahren zu erlassen.

### Artikel 14a

#### Überprüfung der Erfüllung der STS-Kriterien durch eine dritte Partei

1. Einer in Artikel 14 Absatz 1a genannten dritten Partei wird von [OPTION 2A: der ESMA] [OPTION 2B: der zuständigen Behörde] die Zulassung erteilt, zu bewerten, ob Verbriefungen die in den Artikeln 7 bis 10 oder den Artikeln 11 bis 13 festgelegten STS-Kriterien erfüllen. [OPTION 2A: Die ESMA][OPTION 2B: Die zuständige Behörde] erteilt die Zulassung, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - (a) Die dritte Partei verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Sie darf den Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften, die an den von ihr überprüften Verbriefungen beteiligt sind, nur in nichtdiskriminierender Weise kostenbasierte Gebühren in Rechnung stellen, die ausreichend hoch sind, um die mit der Bewertung der Erfüllung der STS-Kriterien verbundenen Ausgaben zu decken.

- (b) Die dritte Partei wird für den alleinigen Zweck errichtet, die Erfüllung der STS-Kriterien zu bewerten.**
- (c) Die Mitglieder des Leitungsorgans der dritten Partei verfügen über Berufsqualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die für die Erfüllung der Aufgabe der dritten Partei ausreichen, und sind zuverlässig und integer.**
- (d) Dem Leitungsorgan der dritten Partei gehören mehrheitlich unabhängige Direktoren an, die am Markt für STS-Verbriefungen tätige Fachleute und Anleger repräsentieren.**
- (e) Die dritte Partei unternimmt alle erforderlichen Schritte, um sicherzustellen, dass die Überprüfung der Erfüllung der STS-Kriterien nicht von bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikten oder Geschäftsbeziehungen der dritten Partei, ihrer Anteilseigner oder Mitglieder, ihrer Geschäftsleitung, ihrer Mitarbeiter oder jeder anderen natürlichen Person, deren Leistungen die dritte Partei in Anspruch nehmen oder die sie kontrollieren kann, beeinflusst wird. Zu diesem Zweck muss die dritte Partei eine wirksame interne Kontrollstruktur für die Umsetzung der Maßnahmen und Verfahren zur Verhinderung und Verringerung etwaiger Interessenkonflikte und zur Gewährleistung einer unabhängigen Überprüfung der Erfüllung der STS-Kriterien einrichten, beibehalten, durchsetzen und dokumentieren. Die dritte Partei überwacht und überprüft diese Maßnahmen und Verfahren regelmäßig, um ihre Wirksamkeit einzuschätzen und zu beurteilen, ob sie aktualisiert werden müssen.**

**[OPTION 2A: Die ESMA][OPTION 2B: Die zuständige Behörde] kann die Zulassung widerrufen, wenn eine dritte Partei die vorstehenden Bedingungen nicht mehr erfüllt.**

- 2. [OPTION 2A: Die ESMA][OPTION 2B: Die zuständige Behörde] kann der in Absatz 1 genannten dritten Partei kostenbasierte Gebühren in Rechnung stellen, um die notwendigen Ausgaben zu decken, die mit der Beurteilung von Anträgen auf Zulassung und mit der anschließenden Überwachung der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Bedingungen verbunden sind.]**

**Artikel 14b**

**Haftung im Zusammenhang mit der STS-Meldung**

**Der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft haften gesamtschuldnerisch für alle Verluste oder Schäden aufgrund von Mitteilungen, die auf einer fehlerhaften Beurteilung der STS-Kriterien beruhen. [OPTION 2: Beauftragen der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft eine dritte Partei gemäß Artikel 14 Absatz 1a mit der Beurteilung der STS-Kriterien, so haftet die dritte Partei mit dem Originator, dem Sponsor und der Verbriefungszweckgesellschaft gesamtschuldnerisch für eine fehlerhafte Beurteilung der STS-Kriterien, es sei denn, die dritte Partei kann nachweisen, dass ihre Beurteilung der STS-Kriterien auf gefälschten oder fehlerhaften Unterlagen beruhte, die ihr zur Prüfung vorgelegt worden waren.]**

## Kapitel 4

### Aufsicht

#### *Artikel 15*

##### Benennung der zuständigen Behörden

1. Die folgenden zuständigen Behörden stellen im Rahmen der ihnen mit den einschlägigen Rechtsakten übertragenen Befugnisse sicher, dass die in Artikel 3 dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen erfüllt werden:
  - (a) im Falle von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die nach Artikel 13 Nummer 10 der Richtlinie 2009/138/EG benannten zuständigen Behörden;
  - (b) im Falle von Verwaltern alternativer Investmentfonds die nach Artikel 44 der Richtlinie 2011/61/EU benannten zuständigen Behörden;
  - (c) im Falle von OGAW und OGAW-Verwaltungsgesellschaften die nach Artikel 97 der Richtlinie 2009/65/EG benannten zuständigen Behörden;
  - (d) im Falle von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung die nach Artikel 6 Buchstabe g der Richtlinie 2003/41/EG benannten zuständigen Behörden;
  - (e) im Falle von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen die nach Artikel 4 der Richtlinie 2013/36/EU benannten zuständigen Behörden.

2. Die nach Artikel 4 der Richtlinie 2013/36/EU für die Beaufsichtigung von Sponsoren zuständigen Behörden [...] stellen sicher, dass die Sponsoren die in den Artikeln 4 [...] **und** 5 dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen erfüllen.
3. Im Falle von Originatoren, ursprünglichen Kreditgebern und Verbriefungszweckgesellschaften, die nach der Richtlinie 2013/36/EU, [...] der Richtlinie 2009/138/EG, der Richtlinie 2003/41/EG, der Richtlinie 2011/61/EU oder der Richtlinie 2009/65/EG beaufsichtigt werden, stellen die nach diesen Rechtsakten benannten zuständigen Behörden [...] sicher, dass die in den Artikeln 4 [...] **und** 5 dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen erfüllt werden.
4. Für [...] **Originatoren, ursprüngliche Kreditgeber und Verbriefungszweckgesellschaften**, die nicht unter die in Absatz 3 genannten Gesetzgebungsakte der Union fallen, benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden, die die Einhaltung der Artikel 4 [...] **und** 5 dieser Verordnung sicherstellen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission **und** die ESMA [...] **bis zum [ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]** von der Benennung der zuständigen Behörden nach diesem Absatz.
  - 4a. Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die die Einhaltung der Artikel 6 bis 14 [OPTION 2B und 14a] dieser Verordnung sicherstellen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die ESMA bis zum [ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] von der Benennung der zuständigen Behörden nach diesem Absatz.**
  - 4b. Absatz 4a gilt nicht für Unternehmen, die im Rahmen eines ABCP-Programms oder einer anderen Verbriefungstransaktion oder -struktur Forderungen veräußern. In diesem Fall überprüft der Originator oder der Sponsor, ob diese Unternehmen die einschlägigen Verpflichtungen nach den Artikeln 6 bis 14 dieser Verordnung erfüllen.**
5. Die ESMA veröffentlicht auf ihrer **offiziellen** Website eine Liste der in diesem Artikel genannten zuständigen Behörden und hält diese Liste auf dem neuesten Stand.

## *Artikel 16*

### Befugnisse der zuständigen Behörden

1. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die nach Artikel 15 Absätze [...] **1** bis **4a** benannten zuständigen Behörden über die Aufsichts-, Untersuchungs- und Sanktionsbefugnisse verfügen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich sind.
2. Die zuständige Behörde überprüft regelmäßig die Regelungen, Verfahren und Mechanismen, die von den Originatoren, Sponsoren, Verbriefungszweckgesellschaften und ursprünglichen Kreditgebern angewandt werden, um dieser Verordnung nachzukommen.

**Die Überprüfung nach Unterabsatz 1 erstreckt sich bei allen Arten von Verbriefungen insbesondere auf die Verfahren und Mechanismen für eine korrekte Messung und das kontinuierliche Halten des materiellen Nettoanteils, die Erhebung und rechtzeitige Veröffentlichung aller Informationen, die nach Artikel 5 zur Verfügung zu stellen sind, und die Kriterien für die Kreditvergabe nach Artikel 5a.**

**In Bezug auf STS-Verbriefungen, bei denen es sich nicht um Verbriefungen im Rahmen eines ABCP-Programms handelt, erstreckt sich die Überprüfung nach Unterabsatz 1 zudem insbesondere auf die Verfahren und Mechanismen, die die Einhaltung von Artikel 8 Absätze 3 und 8, Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 10 gewährleisten.**

**In Bezug auf STS-Verbriefungen, bei denen es sich um Verbriefungen im Rahmen eines ABCP-Programms handelt, erstreckt sich die Überprüfung nach Unterabsatz 1 zudem insbesondere auf die Verfahren und Mechanismen, mit denen im Falle von ABCP-Transaktionen die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 12 und im Falle von ABCP-Programme die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 13 Absätze 7 und 8 gewährleistet werden.**

3. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass Risiken aus Verbriefungen, einschließlich Reputationsrisiken, mittels geeigneter Strategien und Verfahren der Originatoren, Sponsoren, Verbriefungszweckgesellschaften und ursprünglichen Kreditgeber bewertet und bewältigt werden.

## *Artikel 17*

### Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Abhilfemaßnahmen

1. Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten, nach Artikel 19 strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen, legen die Mitgliedstaaten Vorschriften über geeignete verwaltungsrechtliche Sanktionen und Abhilfemaßnahmen fest, die zumindest Anwendung finden, wenn
  - (a) ein Originator, ein Sponsor oder ein ursprünglicher Kreditgeber seine Verpflichtungen nach Artikel 4 nicht erfüllt hat;
  - (b) ein Originator, ein Sponsor und eine Verbriefungszweckgesellschaft ihre Verpflichtungen nach Artikel 5 nicht erfüllt haben;

**(ba) ein Originator, ein Sponsor und eine Verbriefungszweckgesellschaft ihre Verpflichtungen nach Artikel 6 nicht erfüllt haben;**

  - (c) ein Originator, ein Sponsor und eine Verbriefungszweckgesellschaft ihre Verpflichtungen nach den Artikeln 7 bis 10 oder den Artikeln 11 bis 13 nicht erfüllt haben;

**(d) ein Originator oder ein ursprünglicher Kreditgeber seine Verpflichtungen nach Artikel 14 Absatz 2 nicht erfüllt hat;**

**(e) ein Originator, ein Sponsor und eine Verbriefungszweckgesellschaft ihre Verpflichtungen nach Artikel 14 Absatz 3 nicht erfüllt haben;**

**(f) [OPTION 2] ein gemäß Artikel 14a zugelassener Dritter nicht ordnungsgemäß überprüft hat, ob eine Verbriefung den Artikeln 7 bis 10 oder den Artikeln 11 bis 13 entspricht.**

Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und/oder Abhilfemaßnahmen wirksam angewandt werden.

**Diese Sanktionen und Maßnahmen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.**

2. **Die Mitgliedstaaten statten die zuständigen Behörden mit der Befugnis aus, bei den in Absatz 1 genannten Verstößen zumindest folgende [...] Sanktionen und Maßnahmen [...] zu verhängen:**

- (a) eine öffentliche Bekanntmachung der Identität der natürlichen oder juristischen Person und der Natur der Zu widerhandlung nach Artikel 22;
- (b) eine Anordnung, dass die natürliche oder juristische Person das Verhalten abzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
- (c) ein vorübergehendes Verbot für verantwortliche Mitglieder des Leitungsorgans des Originators, des Sponsors oder der Verbriefungszweckgesellschaft oder für andere verantwortliche natürliche Personen, in solchen Unternehmen Leitungsaufgaben wahrzunehmen;
- (d) im Falle der in Absatz 1 Buchstabe **ba oder c** genannten Zu widerhandlung ein vorübergehendes Verbot für den Originator, den Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft, [...] **nach Artikel 14 Absatz 1 zu melden**, dass eine Verbriefung die Anforderungen der Artikel 7 bis 10 oder der Artikel 11 bis 13 dieser Verordnung erfüllt;
- (e) **im Falle einer natürlichen Person** maximale verwaltungsrechtliche Geldbußen von mindestens 5 000 000 EUR beziehungsweise in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, dem Gegenwert in der Landeswährung am *[Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]* [...];

- (f) im Falle einer juristischen Person [...] maximale verwaltungsrechtliche Geldbußen von **mindestens 5 000 000 EUR beziehungsweise in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, dem Gegenwert in der Landeswährung am [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]** oder [...] von bis zu 10 % des jährlichen Gesamt**netto**umsatzes der juristischen Person, der im letzten verfügbaren vom Leitungsorgan gebilligten Abschluss ausgewiesen ist; handelt es sich bei der juristischen Person um eine Muttergesellschaft oder eine Tochtergesellschaft der Muttergesellschaft, die nach der Richtlinie 2013/34/EU einen konsolidierten Abschluss aufzustellen hat, so ist der relevante jährliche Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart nach den einschlägigen Gesetzgebungsakten zur Rechnungslegung, der/die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan der Muttergesellschaft an der Spitze gebilligt wurde;
- (g) maximale verwaltungsrechtliche Geldbußen in mindestens zweifacher Höhe des aus der Zu widerhandlung gezogenen Vorteils, sofern sich dieser beziffern lässt, auch wenn dieser Betrag über die unter den Buchstaben e und f genannten Maximalbeträge hinausgeht;
- (h) **[OPTION2] im Fall der in Absatz 1 Buchstabe f genannten Zu widerhandlung einen vorübergehenden Entzug der einem Dritten nach Artikel 14a erteilten Zulassung, die diesen ermächtigt zu überprüfen, ob eine Verbriefung den Artikeln 7 bis 10 oder den Artikeln 11 bis 13 entspricht.**
3. Gelten die in Absatz 1 genannten Bestimmungen für juristische Personen, so [...] **stattet** die Mitgliedstaaten [...] die zuständigen Behörden **mit der Befugnis aus, vorbehaltlich der nach nationalem Recht geltenden Bedingungen** die in Absatz 2 festgelegten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Abhilfemaßnahmen gegen Mitglieder des Leitungsorgans und gegen andere natürliche Personen **zu** verhängen, die nach nationalem Recht für die Zu widerhandlung verantwortlich sind.
4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Entscheidungen zur Verhängung der in Absatz 2 festgelegten verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Abhilfemaßnahmen ordnungsgemäß begründet werden und dass gegen sie ein [...] Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

## *Artikel 18*

### Ausübung der Befugnis zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen und Abhilfemaßnahmen

1. Die zuständigen Behörden üben die Befugnisse zur Verhängung der in Artikel 17 genannten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Abhilfemaßnahmen innerhalb ihres nationalen Rechtsrahmens in folgender Weise aus:
    - (a) unmittelbar;
    - (b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden;

**(ba) unter ihrer Verantwortung durch Übertragung von Aufgaben an solche Behörden;**

  - (c) durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.
2. Bei der Festlegung von Art und Umfang einer nach Artikel 17 verhängten verwaltungsrechtlichen Sanktion oder Abhilfemaßnahme berücksichtigen die zuständigen Behörden alle relevanten Umstände, auch **ob die Zuwiderhandlung vorsätzlich erfolgte oder das Ergebnis eines sachlichen Fehlers ist**, und je nach Sachlage:
    - (a) Erheblichkeit, Schwere und Dauer der Zuwiderhandlung;
    - (b) Grad an Verantwortung der für die Zuwiderhandlung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
    - (c) Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich [...] **beispieleweise** aus dem Gesamtumsatz der verantwortlichen juristischen Person oder den Jahreseinkünften [...] der verantwortlichen natürlichen Person ablesen lässt;
    - (d) Höhe der von der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, sofern sie sich beziffern lassen;

- (e) Verluste, die Dritten durch die Zuwiderhandlung entstanden sind, sofern sie sich beziffern lassen;
- (f) Umfang der Zusammenarbeit der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person mit der zuständigen Behörde, unbeschadet der Notwendigkeit, die Herausgabe des von dieser Person erlangten Vorteils (erzielte Gewinne oder verhinderte Verluste) sicherzustellen;
- (g) frühere Zuwiderhandlungen der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person.

### *Artikel 19*

#### Androhung strafrechtlicher Sanktionen

1. Die Mitgliedstaaten können beschließen, für Zuwiderhandlungen, die nach ihrem nationalen Recht strafrechtlichen Sanktionen unterliegen, keine Vorschriften für verwaltungsrechtliche Sanktionen oder Abhilfemaßnahmen festzulegen.
2. Mitgliedstaaten, die nach Absatz 1 strafrechtliche Sanktionen für die in Artikel 17 Absatz 1 genannte Zuwiderhandlungen festgelegt haben, stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die zuständigen Behörden über alle notwendigen Befugnisse verfügen, um sich mit den Justiz-, Strafverfolgungs- oder Strafjustizbehörden in ihrem Hoheitsgebiet ins Benehmen zu setzen und im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Verfahren, die wegen der Zuwiderhandlungen nach Artikel 17 Absatz 1 eingeleitet wurden, spezifische Informationen zu erhalten und anderen zuständigen Behörden sowie der ESMA, der EBA und der EIOPA zur Verfügung zu stellen, um ihre Pflicht zur Zusammenarbeit für die Zwecke dieser Verordnung zu erfüllen.

## *Artikel 20*

### Mitteilungspflichten

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission, der ESMA, der EBA und der EIOPA bis zum [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich der einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften, zur Umsetzung dieses Kapitels mit. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission, der ESMA, der EBA und der EIOPA spätere Änderungen dieser Vorschriften unverzüglich mit.

## *Artikel 21*

Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Europäischen Aufsichtsbehörden

1. Die in Artikel 15 genannten zuständigen Behörden und die ESMA, die EBA und die EIOPA arbeiten eng zusammen und tauschen Informationen aus, um ihre Aufgaben nach den Artikeln 16 bis 19 zu erfüllen [...].  
**1a. Die zuständigen Behörden stimmen ihre Aufsichtstätigkeit eng untereinander ab, um Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung festzustellen und ihnen abzuhelfen, bewährte Verfahren zu entwickeln und zu fördern, die Zusammenarbeit zu erleichtern, eine kohärente Auslegung zu begünstigen und bei Uneinigkeit eine Bewertung vorzunehmen, die sich nicht nur auf eine einzelne nationale Gerichtsbarkeit stützt.**
2. [...].
3. Stellt eine zuständige Behörde fest oder hat sie Grund zu der Annahme, dass eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung vorliegt, so unterrichtet sie die [...] **für die unter dem Verdacht einer Zuwiderhandlung stehende Einrichtung** zuständige [...]Behörde hinreichend genau über ihre Erkenntnisse. [...]

4. Betrifft die in Absatz 3 genannte Zuwiderhandlung insbesondere eine unrichtige oder irreführende Meldung nach Artikel 14 Absatz 1, so unterrichtet die zuständige Behörde, die diese Zuwiderhandlung festgestellt hat, unverzüglich [...] **die zuständige Behörde des Originators, des Sponsors und der Verbriefungszweckgesellschaft sowie** die ESMA, die EBA und die EIOPA über ihre Erkenntnisse.
5. Bei Eingang der in Absatz 3 genannten Informationen trifft die zuständige Behörde die für die Abstellung der festgestellten Zuwiderhandlung erforderlichen Maßnahmen und unterrichtet die anderen zuständigen Behörden, insbesondere diejenigen, die für den Originator, den Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft zuständig sind, und, soweit bekannt, die für den Inhaber einer Verbriefungsposition zuständigen Behörden.

- 5a.** **Sind eine oder mehrere der betroffenen zuständigen Behörden aus verschiedenen Mitgliedstaaten mit der nach Absatz 5 getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, so unterrichten sie die zuständige Behörde, die die Maßnahmen nach Absatz 5 ergriffen hat, hinreichend genau über ihre Erkenntnisse. Gleichzeitig unterrichten sie die ESMA, die EBA und die EIOPA hierüber. Die zuständige Behörde, die die Maßnahme nach Absatz 5 getroffen hat, trägt einer solchen Mitteilung gebührend Rechnung, einschließlich der Frage, ob die nach Absatz 5 getroffene Entscheidung erneut überprüft werden sollte.**
- 5b.** Im Falle **anhaltender Uneinigkeit** zwischen den zuständigen Behörden **kann die Behörde, die für die unter dem Verdacht einer Zuwiderhandlung nach Absatz 3 stehende Einrichtung zuständig ist, ihre eigene Entscheidung treffen.**
- Handelt es sich bei einer solchen Zuwiderhandlung um eine unrichtige oder irreführende Meldung nach Artikel 14 Absatz 1, so gilt abweichend von Unterabsatz 1 die Entscheidung der Behörde, die für die in Artikel 14 Absatz 1 letzter Satz genannte Instanz zuständig ist.**

**5c. Sollte eine der zuständigen Behörden mit der im Einklang mit Absatz 5b getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sein, so kann sie** [...] die ESMA mit der Angelegenheit befassen und es gilt das Verfahren des Artikels 19 und gegebenenfalls des Artikels 20 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010. **Die ESMA trifft ihre Entscheidung innerhalb eines Monats. Liegt innerhalb eines Monats kein Beschluss des ESMA vor, so findet die Entscheidung der in Absatz 5b genannten zuständigen Behörde Anwendung.**

**5d. Für die Dauer des Entscheidungsfindungsprozesses nach den Absätzen 1 bis 5c gilt eine Verbriefung, die in der Liste der ESMA gemäß Artikel 14 aufgeführt ist, weiterhin als STS-Verbriefung im Sinne des Kapitels 3.**

6. Die ESMA arbeitet in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die allgemeine Pflicht zur Zusammenarbeit und die auszutauschenden Informationen nach Absatz 1 sowie die Unterrichtungspflichten nach den Absätzen 3 und 4 präzisiert werden.

Die ESMA übermittelt diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA [*zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] der Kommission.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.

## *Artikel 22*

### Bekanntmachung verwaltungsrechtlicher Sanktionen [...]

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden **mindestens** alle Entscheidungen, mit denen sie eine **unanfechtbare** verwaltungsrechtliche Sanktion [...] wegen einer Zu widerhandlung gegen Artikel 4, Artikel 5 oder Artikel 14 Absatz 1 dieser Verordnung verhängen, unverzüglich auf ihrer offiziellen Website bekanntmachen, nachdem die Entscheidung der Person, gegen die die Sanktion [...] verhängt wurde, mitgeteilt wurde.
2. Die in Absatz 1 genannte Bekanntmachung umfasst Art und Natur der Zu widerhandlung, die Identität der verantwortlichen Personen und die verhängten Sanktionen [...].
3. Wird die Bekanntmachung [...] von personenbezogenen Daten (im Falle natürlicher Personen) von der zuständigen Behörde nach einer Einzelfallprüfung als unverhältnismäßig angesehen oder würde die Bekanntmachung nach Ansicht der zuständigen Behörde die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende **strafrechtliche** Ermittlungen gefährden **oder würde die Bekanntmachung der beteiligten Person einen unverhältnismäßigen Schaden – sofern sich dieser ermitteln lässt – zufügen**, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die zuständigen Behörden
  - (a) die Entscheidung zur Verhängung der verwaltungsrechtlichen Sanktion [...] erst dann bekanntmachen, wenn die Gründe für ihre Nichtbekanntmachung wegfallen sind, oder
  - (b) die Entscheidung zur Verhängung der verwaltungsrechtlichen Sanktion [...] **in anonymisierter Form nach Maßgabe des nationalen Rechts** bekanntmachen [...], oder

- (c) die Entscheidung zur Verhängung der verwaltungsrechtlichen Sanktion [...] überhaupt nicht bekanntmachen, wenn die unter den Buchstaben a und b vorgesehenen Möglichkeiten als nicht ausreichend angesehen werden, um zu gewährleisten, dass
- (i) die Stabilität der Finanzmärkte nicht gefährdet wird;
- (ii) bei einer Bekanntmachung der Entscheidung im Falle von Maßnahmen, deren Bedeutung für gering befunden wird, die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.
4. Wird entschieden, eine Sanktion [...] in anonymisierter Form bekanntzumachen, so kann die Bekanntmachung der betreffenden Daten verschoben werden. [...] **Macht eine zuständige Behörde eine** Entscheidung zur Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion [...], **gegen die** ein Rechtsbehelf bei den zuständigen Justizbehörden eingelegt werden **ist, bekannt**, so fügen die zuständigen Behörden diese Information wie auch eine spätere Information über den Ausgang des Verfahrens umgehend der Bekanntmachung auf ihrer offiziellen Website hinzu. Gerichtliche Entscheidungen, mit denen eine Entscheidung zur Verhängung einer verwaltungsrechtlichen Sanktion [...] für nichtig erklärt wird, werden ebenfalls bekanntgemacht.
5. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Bekanntmachungen ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung mindestens fünf Jahre lang auf ihrer offiziellen Website zugänglich bleiben. In der Bekanntmachung enthaltene personenbezogene Daten verbleiben im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzvorschriften nur so lange auf der offiziellen Website der zuständigen Behörde wie nötig.
6. Die zuständigen Behörden unterrichten die ESMA [...] über alle verhängten verwaltungsrechtlichen Sanktionen [...] sowie gegebenenfalls diesbezügliche Rechtsbehelfsverfahren und deren Ausgang. [...]

7. Die ESMA [...] **unterhält** [...] eine zentrale Datenbank für die [...] **ihr** gemeldeten verwaltungsrechtlichen Sanktionen [...]. Diese Datenbank ist nur für **die ESMA, die EBA, die EIOPA und** die zuständigen Behörden zugänglich und wird anhand der von den zuständigen Behörden nach Absatz 6 bereitgestellten Informationen aktualisiert.

## **Kapitel 5** [...]

### **Änderungen** [...]

#### *Artikel 23*

Änderung der Richtlinie 2009/65/EG

Artikel 50a der Richtlinie 2009/65/EG wird aufgehoben.

#### *Artikel 24*

Änderung der Richtlinie 2009/138/EG

Die Richtlinie 2009/138/EG wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 135 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

"2. Die Kommission erlässt nach Artikel 301a delegierte Rechtsakte zur näheren Bestimmung der Umstände, unter denen unbeschadet des Artikels 101 Absatz 3 eine angemessene zusätzliche Eigenkapitalanforderung verhängt werden kann, wenn gegen die in den Artikeln 3 und 4 der Verordnung [Verordnung über die Verbriefung] festgelegten Anforderungen verstößen wurde.

3. Um eine konsequente Harmonisierung in Bezug auf Absatz 2 sicherzustellen, arbeitet die EIOPA vorbehaltlich des Artikels 301b Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Methoden für die Berechnung der in Absatz 2 genannten angemessenen zusätzlichen Eigenkapitalanforderung festgelegt werden.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zu erlassen."

- (2) Artikel 308b Absatz 11 wird aufgehoben.

*Artikel 25*

*Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009*

Die Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 wird wie folgt geändert:

- (1) In den Erwägungsgründen 22 und 41, in **den Artikeln 8b und** 8c und in Anhang II Nummer 1 wird der Begriff "strukturiertes Finanzinstrument" durch den Begriff "Verbriefungsinstrument" ersetzt.
- (2) In den Erwägungsgründen 34 und 40, in Artikel 8 Absatz 4, Artikel 8c, Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 39 Absatz 4 sowie in Anhang I Abschnitt A Nummer 2 Absatz 5, Anhang I Abschnitt B Nummer 5, Anhang II (Titel und Nummer 2), Anhang III Teil I Nummern 8, 24 und 45 und Anhang III Teil III Nummer 8 wird der Begriff "strukturierte Finanzinstrumente" durch den Begriff "Verbriefungsinstrumente" ersetzt.
- (3) Artikel 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Ferner werden mit dieser Verordnung Pflichten für Emittenten und mit diesen verbundene Dritte mit Sitz in der Union in Bezug auf Verbriefungsinstrumente festgelegt."

- (4) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe 1 erhält folgende Fassung:

"(l) 'Verbriefungsinstrument' ein Finanzinstrument oder einen anderen Vermögenswert, das beziehungsweise der aus einer Verbriefungstransaktion oder -struktur nach Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung [dieser Verordnung] hervorgeht;"

*Artikel 26*

Änderung der Richtlinie 2011/61/EU

Artikel 17 der Richtlinie 2011/61/EU wird aufgehoben.

*Artikel 27*

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 2 werden die folgenden Nummern 30 und 31 angefügt:

"(30) 'gedeckte Schuldverschreibung' eine Schuldverschreibung, die den Anforderungen des Artikels 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genügt;

(31) 'Emittent gedeckter Schuldverschreibungen' denjenigen, der eine gedeckte Schuldverschreibung emittiert, oder den Deckungspool einer gedeckten Schuldverschreibung."

- (2) In Artikel 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

"5. Artikel 4 Absatz 1 gilt nicht für OTC-Derivatekontrakte, die von Emittenten gedeckter Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit einer gedeckten Schuldverschreibung oder von einer Verbriefungszweckgesellschaft im Zusammenhang mit einer Verbriefung im Sinne der Verordnung [Verordnung über die Verbriefung] abgeschlossen werden, sofern

a) im Falle von Verbriefungszweckgesellschaften die Verbriefungszweckgesellschaft ausschließlich Verbriefungen emittieren darf, die die Anforderungen der Artikel 7 bis 10 oder der Artikel 11 bis 13 und des Artikels 6 der Verordnung [Verordnung über die Verbriefung] erfüllen,

b) der OTC-Derivatekontrakt nur zur Absicherung gegen Zins- oder Währungsinkongruenzen im Rahmen der gedeckten Schuldverschreibung oder der Verbriefung verwendet wird und

c) die Regelungen im Rahmen der gedeckten Schuldverschreibung oder der Verbriefung das Gegenparteiausfallrisiko bei den OTC-Derivatekontrakten angemessen mindern, die der Emittent gedeckter Schuldverschreibungen oder die Verbriefungszweckgesellschaft im Zusammenhang mit der gedeckten Schuldverschreibung beziehungsweise der Verbriefung abgeschlossen hat.

6. Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeiten die ESA unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Regulierungsarbitrage zu verhindern, Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen die Kriterien festgelegt werden, anhand deren festgestellt wird, welche Regelungen im Rahmen von gedeckten Schuldverschreibungen oder Verbriefungen das Gegenparteiausfallrisiko im Sinne des Absatzes 5 angemessen mindern.

Die ESA übermitteln diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [sechs Monate nach Inkrafttreten [...] **der Verordnung über die Verbriefung**] der Kommission.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen."

(3) Artikel 11 Absatz 15 erhält folgende Fassung:

"15. Um die einheitliche Anwendung dieses Artikels zu gewährleisten, arbeiten die ESA gemeinsame Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, in denen Folgendes präzisiert wird:

a) die Risikomanagementverfahren, einschließlich der Höhe und der Art der Sicherheiten sowie der Abgrenzungsmaßnahmen, die für die Einhaltung des Absatzes 3 erforderlich sind;

b) die Verfahren, die die Gegenparteien und die jeweils zuständigen Behörden bei Freistellungen nach den Absätzen 6 bis 10 einzuhalten haben;

c) die anwendbaren Kriterien nach den Absätzen 5 bis 10, insbesondere die Umstände, die als tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten zwischen den Gegenparteien angesehen werden sollten.

Höhe und Art der erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf OTC-Derivatekontrakte, die von Emittenten gedeckter Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit einer gedeckten Schuldverschreibung oder von einer Verbriefungszweckgesellschaft im Zusammenhang mit einer Verbriefung im Sinne [dieser Verordnung] abgeschlossen werden, die die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 5 dieser Verordnung und die Anforderungen der Artikel 7 bis 10 oder der Artikel 11 bis 13 und des Artikels 6 der Verordnung [Verordnung über die Verbriefung] erfüllt, werden unter Berücksichtigung der Hindernisse festgelegt, die dem Austausch von Sicherheiten in Bezug auf bestehende Finanzsicherheiten im Rahmen der gedeckten Schuldverschreibung oder der Verbriefung entgegenstehen.

Die ESA übermitteln diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards spätestens [*sechs Monate nach Inkrafttreten [...] der Verordnung über die Verbriefung*] der Kommission.

Je nach der Rechtsform der Gegenpartei wird der Kommission die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards nach den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 oder der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen."

## **Kapitel 6**

### **Übergangsbestimmungen, Überprüfung und Inkrafttreten**

#### *Artikel 28*

##### **Übergangsbestimmungen**

1. Vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 gilt diese Verordnung für Verbriefungen, für die die Wertpapiere am oder nach dem [*Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung*] emittiert werden.
2. Für am [*Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung*] ausstehende Verbriefungspositionen dürfen Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften die Bezeichnung "**STS**" **oder "einfach, transparent und standardisiert"** oder eine direkt oder indirekt darauf bezugnehmende Bezeichnung nur dann verwenden, wenn die Anforderungen des Artikels 6 dieser Verordnung erfüllt sind.
3. Für Verbriefungen, für die die Wertpapiere am oder nach dem 1. Januar 2011 emittiert wurden, und für vor diesem Datum emittierte Verbriefungen – sofern nach dem 31. Dezember 2014 Risikopositionen hinzugefügt oder ersetzt wurden – gilt Artikel 3 dieser Verordnung.

4. Auf am [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] ausstehende Verbriefungspositionen wenden Kreditinstitute und Wertpapierfirmen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG, Rückversicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG und Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU weiterhin Artikel 405 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die Kapitel 1, 2 und 3 sowie Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 der Kommission, die Artikel 254 und 255 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission beziehungsweise Artikel 51 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission in der am [Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung an.
5. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die von der Kommission nach Artikel 4 Absatz 6 dieser Verordnung zu erlassenden technischen Regulierungsstandards Anwendung finden, wenden Originatoren, Sponsoren oder der ursprüngliche Kreditgeber für die Zwecke der in Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen die Kapitel 1, 2 und 3 sowie Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 625/2014 der Kommission auf die Verbriefungen an, für die die Wertpapiere am oder nach dem [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] emittiert werden.
6. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die von der Kommission nach Artikel 5 Absatz 3 dieser Verordnung zu erlassenden technischen Regulierungsstandards Anwendung finden, stellen Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften für die Zwecke der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und e dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen die in den Anhängen I bis VIII der Delegierten Verordnung (EU) 2015/3 der Kommission aufgeführten Informationen auf der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Website zur Verfügung.

## *Artikel 29*

### Berichte

1. Spätestens [*zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] und danach alle drei Jahre veröffentlicht die EBA in enger Zusammenarbeit mit der ESMA und der EIOPA einen Bericht über die Umsetzung der STS-Anforderungen nach den Artikeln 6 bis 14 dieser Verordnung.
2. Der Bericht enthält auch eine Bewertung der von den zuständigen Behörden getroffenen Maßnahmen, der wesentlichen Risiken und neuen Schwachstellen, die sich ergeben haben könnten, und der Maßnahmen von Marktteilnehmern zur weiteren Standardisierung der Verbriefungsunterlagen.
3. Spätestens [*drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] veröffentlicht die ESMA in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA einen Bericht über das Funktionieren **der Anforderungen in Bezug auf die Sorgfaltsprüfung gemäß Artikel 3, in Bezug auf den Risikoselbstbehalt gemäß Artikel 4 und in Bezug auf die** Transparenz gemäß Artikel 5 dieser Verordnung und das Transparenzniveau auf dem Verbriefungsmarkt in der Union.

## *Artikel 29a*

### Synthetische Verbriefungen

**1. Spätestens [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht die EBA in enger Zusammenarbeit mit der ESMA und der EIOPA einen Bericht über die Festlegung der STS-Kriterien für synthetische Verbriefungen.**

**2. Spätestens [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] legt die Kommission – unter Berücksichtigung des in Absatz 1 genannten Berichts – dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anerkennung von synthetischen Verbriefungen als STS-Verbriefungen vor, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag.**

*Artikel 30*

Überprüfung

Spätestens [*vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Funktionieren dieser Verordnung vor, gegebenenfalls zusammen mit einem Gesetzgebungsvorschlag. In diesem Bericht wird den internationalen Entwicklungen im Bereich der Verbriefung Rechnung getragen, insbesondere Initiativen zu einfachen, transparenten und vergleichbaren Verbriefungen; ferner wird darin bewertet, ob im Bereich der STS-Verbriefungen eine Gleichwertigkeitsregelung für Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften aus Drittländern eingeführt werden könnte.

*Artikel 31*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*                                    *Der Präsident*